

# Globalance

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

## Verkaufsprospekt

Oktober 2016



## Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweis für künftige Anleger .....	3
2.	Globalance – Zusammenfassung der Aktienklassen <sup>(a)</sup> .....	4
3.	Die Gesellschaft.....	5
4.	Anlagegrundsätze .....	5
5.	Beteiligung an Globalance.....	6
6.	Anlagebegrenzungen.....	8
7.	Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Derivate.....	12
8.	Risikofaktoren.....	14
9.	Nettovermögenswert .....	18
10.	Kosten und Steuern .....	19
	i. Steuern .....	19
	ii. Kosten.....	21
	iii. Performance Fee.....	22
11.	Geschäftsjahr .....	22
12.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne.....	22
13.	Dauer der Gesellschaft, Liquidation und Zusammenlegung von Subfonds.....	22
14.	Hauptversammlungen .....	23
15.	Informationen an die Aktionäre .....	23
16.	Verwaltungsgesellschaft.....	23
17.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter .....	23
18.	Depotbank.....	23
19.	Zentrale Verwaltungsstelle .....	24
20.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung.....	24
21.	Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern .....	26
22.	Hauptbeteiligte .....	27
23.	Vertrieb der Aktien .....	27
24.	Die Subfonds.....	28
	Globalance - Sokrates Fund.....	28

## 1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Verkaufsprospekt („Prospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Bestandteil des vorliegenden Prospekts. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien am Globalance zur Verfügung zu stellen.

Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien (nachfolgend „Aktien“) der Globalance („die Gesellschaft“) durch jegliche Person in allen Gerichtsbarkeiten dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmäßig ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, nicht dazu befugt ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung rechtswidrig ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Künftige Anleger sollten sich selbst über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 10 „Kosten und Steuern“ erläutert.

In Kapitel 23 „Vertrieb der Aktien“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler bzw. an Rechts-, Finanz- oder Anlageverwalter wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem deutschsprachigen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der deutschsprachige Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Die Aktien können an der Luxemburger Börse notiert werden.

**Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act of 1933 („1933 Act“) oder den Wertpapierrechten eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Deshalb dürfen Aktien der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Subfonds weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Acts ermöglicht.** Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten einer „US-Person“ im Sinne von Section 7701(a)(30) des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“), einer „US-Person“ im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, einer Person „in den Vereinigten Staaten“ im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder einer Person angeboten oder verkauft werden, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne von Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist. Der Begriff „US-Person“ bezeichnet eine „US-Person“ im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („Regulation S“), eine Person, bei der es sich um eine „US-Person“ im Sinne von Section 7701(a)(30) des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“), eine „US-Person“ im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, eine Person „in den Vereinigten Staaten“ im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder eine Person handelt, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne von Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, einschließlich unter anderem Personen, welche die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Territorien, Besitzungen und sonstigen unter Rechtshoheit der USA

stehenden Gebiete einschließlich der Bundesstaaten und des Federal District of Columbia (die „Vereinigten Staaten“) (einschließlich jeder Gesellschaft, Partnerschaft oder sonstigen Einrichtung, welche entweder in den USA oder gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines politischen Teilgebiets der USA gegründet wurde oder organisiert ist), ein nicht treuhänderisch verwaltetes Konto oder ähnliches Konto (außer einem Nachlassvermögen oder Trust), das im Namen oder zugunsten einer US-Person (im Sinne von Regulation S) von einem Händler oder anderen Treuhänder unterhalten wird, ein treuhänderisch verwaltetes Konto oder ähnliches Konto (außer einem Nachlassvermögen oder Trust), das von einem Händler oder anderen Treuhänder unterhalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert ist, gegründet wurde oder ansässig ist, außer das Konto wird von einem Händler oder sonstigen professionellen Treuhänder zugunsten oder im Namen einer Nicht-US-Person im Sinne von Regulation S verwaltet. Dieser Begriff schließt ebenfalls Vermögen und Trusts ein, mit Ausnahme derjenigen Vermögen und Trusts, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten stammt (und die nicht effektiv mit dem Betreiben von Handel bzw. einem Geschäft innerhalb der Vereinigten Staaten verbunden sind) und deren Einkommen nicht zum Zweck der Berechnung der bundesstaatlichen Einkommenssteuer der Vereinigten Staaten als Bruttoeinkommen angerechnet wird. Vorbehalten bleibt, dass sich der Begriff „US-Person“ nicht auf die Zweigstellen oder Agenturen US-amerikanischer Banken bzw. Versicherungen bezieht, die außerhalb der USA unter lokaler Aufsicht das Bank- bzw. Versicherungsgeschäft betreiben und sich zudem nicht ausschließlich mit der Anlage in Wertpapieren befassen und nicht nach dem 1933 Act zugelassen sind.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftigerweise entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person (wie nachfolgend definiert) entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der Zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

## 2. Globalance – Zusammenfassung der Aktienklassen <sup>(1)</sup>

Liste der Subfonds (Referenzwährung)	Aktien- klasse <sup>(2)</sup>	Referenz- währung	Mindest- bestand/-anlage	Maximale Ausgabegebühr	Maximale Umtauschgebühr	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) <sup>(3)</sup>
Globalance – Sokrates Fund (CHF)	„B“	CHF	n/a	5,00%	0,50%	2,00%
	„B2“	CHF	n/a	5,00%	0,50%	2,00%
	„E (CHF)“	CHF	CHF 100.000	2,00%	0,50%	1,00%
	„D“	CHF	n/a	1,00%	0,50%	0,8%
	„E (EUR)“	EUR	EUR 5.000.000	1,00%	0,50%	0,80%

- (1) Die Lektüre dieser Zusammenfassung der Aktienklassen ist kein Ersatz für die Lektüre des Verkaufsprospektes.
- (2) Die Aktienklassen „B“, „B2“, „D“, „E (CHF)“ und „E (EUR)“ bestehen aus thesaurierenden Aktien. Alle Aktien sind nur in unsertifizierter Form erhältlich.
- (3) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen. Die Gebühren für die Zentrale Verwaltungsstelle sind in der Verwaltungsgebühr enthalten.
- (4) Aktien der Aktienklasse „D“ können nur von Investoren erworben werden, die einen Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrag mit dem Anlageverwalter unterzeichnet haben.

### 3. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 13. Januar 2011 als offener Organismus für gemeinsame Anlagen in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV) gemäß erstem Teil des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) gegründet und untersteht dem ersten Teil des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“). Die Gesellschaft hat MultiConcept Fund Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt (nachfolgend die „Verwaltungsgesellschaft“). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebssträger der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die in Kapitel 24 „Die Subfonds“ bezeichneten Anlageverwalter übernommen und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.. Für den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft sind die in Kapitel 22 „Hauptbeteiligte“ und Kapitel 23 „Vertrieb der Aktien“ bezeichneten Vertriebsstellen zuständig.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 158 378 im Handelsregister Luxemburg eingetragen. Ihre Satzung wurde im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations Nr. C-N 228 am 4. Februar 2011 auf Seite 10907 veröffentlicht. Die rechtsgültige Version ist beim Handels- und Gesellschaftsregister des Grossherzogtums Luxemburg in Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“ genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt durch Beschluss durch die Aktionärsversammlung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen in Kraft. Das Anfangskapital der Gesellschaft beläuft sich auf CHF 50.000; in der Folge wird es dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft entsprechen. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf den Gegenwert in CHF von EUR 1'250'000; dieser Betrag ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Zulassung der Gesellschaft zu erreichen.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds (jeweils als ein „Subfonds“ bezeichnet). Die Subfonds repräsentieren jeweils ein Portefeuille mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen („Klassen“) oder Aktienarten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft einen neuen Subfonds auflegt bzw. eine neue Aktienklasse oder -art bildet, dann werden ihre maßgeblichen Einzelheiten in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig ausgegebenen Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden in Kapitel 24 „Die Subfonds“ dargestellt. Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden an anderer Stelle in diesem Prospekt beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 „Beteiligung an Globalance“ sowie in Kapitel 24 „Die Subfonds“.

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 24 „Die Subfonds“ genannten Namen bezeichnet.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

### 4. Anlagegrundsätze

#### Anlageziel und Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portefeuilles anzulegen. Dazu wird das Vermögen der Portefeuilles nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden jeweils in Kapitel 24 „Die Subfonds“ beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagerestriktionen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Verkaufsprospekt in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ festgelegt wurden.

**Das angestrebte Anlageziel jedes Subfonds ist die maximale Aufwertung des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund der Marktbewegungen sowie sonstiger Risiken (vgl. Kapitel 8 „Risikofaktoren“) keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.**

#### Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und insofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Subfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als „Pool“ bezeichnet, ungeachtet dessen, dass solche Pools nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt werden. Die Pools bilden keine von den gemeinsam verwalteten Subfonds getrennte eigene Rechtspersönlichkeit und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Subfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist jederzeit trennbar und auf die einzelnen, partizipierenden Subfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Subfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Subfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Subfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen für die gemeinsam verwalteten Subfonds sind diesen Subfonds proportional zu ihren Anrechten zuzuweisen. Verkaufte Vermögenswerte werden nach demselben Verfahren von den Ansprüchen der einzelnen beteiligten Subfonds abgezogen.

#### Referenzwährung

Die Referenzwährung ist die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden („Referenzwährung“). Die Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 2 „Globalance - Zusammenfassung der Aktienklassen“ und in Kapitel 24 „Die Subfonds“ aufgeführt.

#### Cross-investments zwischen Subfonds und der Gesellschaft

Die Subfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Bedingungen, insbesondere gemäß Artikel 41, Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile anderer Zielsubfonds der Gesellschaft anlegen kann, nicht mehr als 10% beträgt; und
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Anteilen zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Anteile vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und

- bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestnettovermögens der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden; und
- es keine Verdopplung der Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Subfonds der Gesellschaft, welcher in den Zielsubfonds anlegt, und auf Ebene dieses Zielsubfonds gibt.

## 5. Beteiligung an Globalance

### i. Allgemeine Angaben zu den Aktien

Innerhalb jedes Subfonds können eine oder mehrere Aktienklassen angeboten werden, die sich in verschiedenen Merkmalen unterscheiden können. Hierzu zählen z. B. die Ausgabegebühr, Kommissionen, Ertragsverwendungspolitik, Währung oder Anlegerzielgruppen.

Die Aktienklassen, die für jeden Subfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Aktien der Subfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen, werden in Kapitel 2 „Globalance - Zusammenfassung der Aktienklassen“ und in Kapitel 24 „Die Subfonds“ aufgeführt. Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Subfonds beglichen. Weitere Angaben finden sich in Kapitel 10 „Kosten und Steuern“.

Die Aktien sind nicht als physische Zertifikate erhältlich; sie werden ausschließlich buchmäßig geführt. Die Aktionäre sind nicht berechtigt, die Aushändigung von Inhabertifikaten zu verlangen. Der Erstausgabepreis und das Erstausgabedatum der neuen Aktien sind in Kapitel 24 „Die Subfonds“ angeführt.

Mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen werden die Aktienklassen in der Referenzwährung der Subfonds aufgelegt, auf die sie sich beziehen (eingehende Angaben in Kapitel 24 „Die Subfonds“).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, auf welche die betreffende Aktienklasse lautet. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, auf welche die betreffenden Aktien lauten. Weitere eingehende Angaben sind in Abschnitt ii „Zeichnung von Aktien“ angeführt.

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Subfonds auflagen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung („alternative Währungen“) dieses Subfonds lauten können („alternative Währungsklasse“). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 24 „Die Subfonds“ bekannt gegeben. Die Gesellschaft bzw. ggf. die Verwaltungsgesellschaft bzw. ggf. der von der Gesellschaft bzw. von der Verwaltungsgesellschaft mit den Aufgaben der Anlage des Vermögens betraute Anlageverwalter, kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisenterminkontrakte abschließen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen. Bei Subfonds mit alternativen Währungsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Aktienklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Aktienklassen negativ beeinflussen.

Aktien können über Sammeldepotstellen gehalten werden. In diesen Fällen werden keine Zertifikate ausgestellt. Stattdessen erhalten die Aktionäre eine Depotbestätigung über die Verbuchung der Aktien bei der Depotstelle ihrer Wahl (z. B. Bank bzw. Börsenmakler). Ansonsten können Aktien von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktionärsregister gehalten werden, welches von der Zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre gehalten wird. Aktien, die durch eine Depotstelle gehalten werden, können entweder auf ein Konto des betreffenden Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen, von der Gesellschaft genehmigten bzw., falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts Gegenteiliges angeführt ist, an den Clearing-Systemen Euroclear oder Clearstream beteiligten Depotstellen übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Depotstelle übertragen werden.

Der Verwaltungsrat ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung von Aktien berechtigt.

### ii. Zeichnung von Aktien

Falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts anderes vereinbart wird, können Aktien eines Subfonds an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind („Bankgeschäftstag“), zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds erworben werden. Jeder dieser Tage wird als ein „Bewertungstag“ bezeichnet. Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Berechnung dieses Nettovermögenswerts am auf den betreffenden Bankgeschäftstag unmittelbar folgenden Bewertungstag (gemäß der in Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ angeführten Berechnungsmethode) zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der maximalen Ausgabegebühr im Zusammenhang mit den Aktien der Gesellschaft ist in Kapitel 24, „Die Subfonds“, festgehalten.

Falls in Kapitel 24, „Die Subfonds“, nichts anderes festgelegt wird, müssen Zeichnungsanträge in schriftlicher Form bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle („Vertriebsstelle“) eingereicht werden und bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor Ablauf der in Kapitel 24, „Die Subfonds“, für den jeweiligen Subfonds festgelegten Frist für die Annahme von Zeichnungsanträgen (cut-off time) eingegangen sein. Es können frühere cut-off times für an Vertriebsstellen gerichtete Zeichnungsanträge gelten. Den Anlegern wird empfohlen, ihre Vertriebsstelle zu kontaktieren, um die jeweils geltende cut-off time herauszufinden.

Falls in Kapitel 24, „Die Subfonds“, nichts Gegenteiliges angeführt ist, werden Zeichnungsanträge an dem Bewertungstag berücksichtigt, der dem Tag folgt, an dem der Eingang des Zeichnungsantrags bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor der in Kapitel 24 „Die Subfonds“ bestimmten cut-off time festgestellt wurde.

Falls ein Zeichnungsantrag an einem Bankgeschäftstag nach der cut-off time eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor der cut-off time des folgenden Bankgeschäftstages eingegangen.

Falls in Kapitel 24, „Die Subfonds“, nichts Gegenteiliges angeführt ist, hat die Zahlung innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und anderen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien im weitesten Sinne (z.B. öffentlicher Vertrieb, Privatplatzierung, Vermittlung) befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zu Gunsten der Bankkonten der Depotbank zu entrichten.

Zudem kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre bei der Zeichnung Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung anstelle einer Geldleistung annehmen („Sachleistungen“), falls die angebotenen Wertpapiere der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angaben von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) werden durch den Anleger getragen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als der der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung bzw. in die alternativen

Währungen, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Der Mindestwert bzw. die Mindestanzahl der Aktien, welche ein Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse zu halten hat, findet sich in Kapitel 24 „Die Subfonds“, sofern ein solcher festgesetzt ist. Auf die Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft – jedoch stets unter Beachtung des Gleichberechtigungsgrundsatzes der Anleger - verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Bruchteilbestände an Aktien zu verarbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit sind Gesellschaft sowie Vertriebsstelle und Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Zeichnungen zurückzuweisen und den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern zu verbieten oder zu begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten, oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Gesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Aktien fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten. Die Gesellschaft kann jederzeit und nach eigenem Ermessen Aktienrücknahmen vornehmen, falls diese Aktien von Aktionären gehalten werden, die zu deren Kauf bzw. Besitz nicht berechtigt sind.

### iii. Rücknahme von Aktien

Falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts Gegenteiliges vermerkt ist, wird die Gesellschaft Aktien grundsätzlich an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse des Subfonds zurücknehmen (gemäß der in Kapitel 9 „Nettovermögenswert“ angeführten Berechnungsmethode).

Falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Berechnung dieses Nettovermögenswerts an dem auf den betreffenden Bankgeschäftstag unmittelbar folgenden Bewertungstag; ggf. wird eine Rücknahmegebühr abgezogen.

Rücknahmeanträge sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Depotstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Depotstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge haben bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor Ablauf der in Kapitel 24, „Die Subfonds“, für den jeweiligen Subfonds festgelegten cut-off time einzugehen. Es können frühere cut-off times für an die Vertriebsstellen gerichtete Rücknahmeanträge gelten. Den Anlegern wird empfohlen, ihre Vertriebsstellen zu kontaktieren, um die jeweils geltende cut-off time herauszufinden.

Rücknahmeanträge, die an einem Bankgeschäftstag nach der cut-off time bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, werden am folgenden Bankgeschäftstag berücksichtigt.

Aktienklassen, die nur bestimmten Anlegern zum Kauf offen stehen, werden automatisch zurückgenommen, wenn ein Anleger die erforderlichen Eigenschaften nicht mehr aufweist. Insbesondere ist die Gesellschaft zur zwangsweisen Rücknahme aller von einem Aktieninhaber gehaltenen Aktien berechtigt, sofern die in Verbindung mit dem Erwerb von Aktien gegebenen Erklärungen und Zusicherungen nicht zutreffend waren oder nicht mehr zutreffend sind bzw. falls der Aktieninhaber eine der für eine Aktienklasse geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Gesellschaft kann auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktieninhabers zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von materiell-rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktieninhabern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Anteile nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen.

Falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts Gegenteiliges vermerkt ist, werden Aktien zum entsprechenden Nettovermögenswert je Aktie zurückgenommen. Die Berechnung erfolgt an dem auf den betreffenden Bankgeschäftstag folgenden Bewertungstag. Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Subfonds gesorgt werden muss, erfolgt die Auszahlung der Rücknahmepreises je Aktie innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung, falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts Gegenteiliges vermerkt ist. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlicher Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder auf Grund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass eine nicht zulässige Person allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in der Satzung zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien. Der Verwaltungsrat kann von den Aktionären verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Der Begriff „nicht zulässige Person“ bezeichnet eine natürlich oder juristische Person, eine Aktiengesellschaft, einen Trust, eine Personengesellschaft, ein Nachlassvermögen oder eine andere Körperschaft, wenn der Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff „nicht zulässige Person“ umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 24 „Die Subfonds“ (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unangemessene Verzögerung entsprechende Vermögenswerte verkauft worden sind. Falls sich derartige Maßnahmen als notwendig erweisen, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto. Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgen soll als der Währung, in der die betreffenden Aktien ausgegeben wurden, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus der Differenz der Konvertierung von der Referenz- bzw. alternativen Währung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie für kraftlos erklärt.

### iv. Umtausch von Aktien

Die Möglichkeit eines Umtausches von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds in Aktien derselben Klasse eines anderen Subfonds oder in Aktien einer anderen Klasse in denselben oder eines

anderen Subfonds ist in Kapitel 24 „Die Subfonds“ geregelt, sofern eine solche Möglichkeit gegeben sein soll.

Im Falle, dass in Kapitel 24 „Die Subfonds“ die Möglichkeit eines solchen Umtauschs vorgesehen ist, müssen Rücknahmeanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden. Umtauschanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor der jeweils gültigen cut-off time eingehen. Es können frühere cut-off times für die an Vertriebsstellen gerichtete Umtauschanträge gelten. Den Anlegern wird empfohlen, ihre Vertriebsstellen zu kontaktieren, um die jeweils geltende cut-off time herauszufinden.

Die für einen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Ausgabegebühr der Klasse, in die umgetauscht wird.

#### v. Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes bzw. die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds:

- a) nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, finanzpolitischer oder jedes Ereignis anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- c) nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
- d) nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, weil Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art Übertragungen von Vermögenswerten undurchführbar machen, oder wenn nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können.

Anleger, die den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzunehmen. Nehmen die Aktionäre ihre Anträge daraufhin zurück, so werden diese als nicht eingereicht angesehen (ex tunc Wirkung). Jede Aussetzung wird gemäß den in Kapitel 15 angeführten „Informationen an die Aktionäre“ und in den in Kapitel 24 „Die Subfonds“ genannten Publikationsorganen veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

#### vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Die Vertriebsstellen sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, sämtliche in Luxemburg zurzeit oder in Zukunft geltenden anwendbaren Vorschriften und standesrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Infolge dieser Vorschriften sind die Vertriebsstellen verpflichtet, vor der Übermittlung des Antragsformulars an die Zentrale Verwaltungsstelle den Zeichner und wirtschaftlich Berechtigten wie folgt zu identifizieren:

- a) Bei natürlichen Personen eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Zeichners (und des/der wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Zeichner im Namen einer anderen Person handelt), die von einer in geeigneter Weise ermächtigten Amtsperson des Landes, in der diese Person ihren Wohnsitz hat, ordnungsgemäß als zutreffend bestätigt wurde;
- b) Bei Unternehmen eine beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente des Unternehmens (z.B. Statuten oder Satzung) und einen aktuellen Auszug aus dem jeweiligen

Handelsregister. Die Vertreter und (sofern die von dem Unternehmen ausgegebenen Anteile nicht in ausreichendem Maße im Publikum gestreut sind) die Aktionäre des Unternehmens haben sodann die in Punkt a) oben dargestellten Offenlegungspflichten zu befolgen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft ist jedoch berechtigt, in ihrem eigenen Ermessen jederzeit weitere Identifikationsdokumente anzufordern oder beim Vorliegen aller Nachweise Zeichnungsanträge nicht anzunehmen.

Die Vertriebsstellen haben sicherzustellen, dass ihre Verkaufsstellen das vorgenannte Überprüfungsverfahren stets einhalten. Die Zentrale Verwaltungsstelle und die Gesellschaft sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung und einen Nachweis über die Einhaltung zu verlangen. Des Weiteren haben die Vertriebsstellen alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten.

Der Zentralen Verwaltungsstelle obliegt die Einhaltung des vorgenannten Überprüfungsverfahrens im Falle von Zeichnungsanträgen, die von Vertriebsstellen eingereicht werden, die keine Gewerbetreibenden des Finanzsektors sind oder aber Gewerbetreibende des Finanzsektors sind, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung unterliegen. Zugelassene Gewerbetreibende des Finanzsektors aus Mitgliedstaaten der EU, EEA und/oder FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) werden allgemein als einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Identifikationspflicht unterliegend betrachtet. Gleiches gilt für deren Niederlassungen und Tochterunternehmen in anderen als den zuvor genannten Staaten, sofern der Gewerbetreibende des Finanzsektors verpflichtet ist, die Einhaltung der Identifikationspflichten durch seine Niederlassungen und Tochterunternehmen zu überwachen.

#### vii. Market Timing und Late Trading

Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken, die mit „Market Timing“ verbunden sind (d.h. eine Verhaltensweise, durch die ein Aktionär systematisch innerhalb kurzer Zeit Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche von Aktien vornimmt und er hierdurch Vorteile aus Zeitunterschieden zieht und/oder Fehler oder Schwächen in der Ermittlung des Nettoinventarwertes ausnutzt).

Die Gesellschaft erlaubt darüber hinaus keine Praktiken in Bezug auf „Late Trading“ (d.h. die Abwicklung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrages nach der cut-off time des jeweiligen Bewertungstages und die Abwicklung solcher Anträge zu einem für diesen Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert). Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass solche Praktiken die Bestimmungen dieses Prospekts verletzen, nach denen ein Zeichnungs-, Rücknahme und Umtauschanträge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert abgewickelt werden.

Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge eines Anlegers zurückzuweisen, der nach Ansicht der Gesellschaft verdächtig ist, diese Praktiken zu nutzen, und etwaige, zum Schutz der übrigen Anleger erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

## 6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet. Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen des Subfonds dürfen ausschließlich bestehen aus:
  - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
  - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offen steht und

- regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet „Mitgliedstaat“ ein Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“);
- c) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse eines Staates, welcher nicht der EU angehört, zur amtlichen Notierung zugelassen oder an einem anderen anerkannten und dem Publikum offen stehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher nicht der EU angehört, und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist, und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- e) Anteilen von OGAW, die gemäß der Richtlinie 2009/65 EG zugelassen sind und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65 EG („OGA“), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsbehörden besteht,
  - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65 EG gleichwertig sind,
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
  - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörde denjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivaten), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß den in ihren Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf,
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind,
- die von der für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörde zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht der EU angehört, oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben und garantiert, das gemäß den festgelegten Kriterien des in der EU geltenden Gemeinschaftsrechtes einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben und garantiert, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von den für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (Euro 10'000'000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder falls es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Unabhängig von den in Abschnitt 1 festgesetzten Anlagebegrenzungen darf jeder Subfonds:
- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Abschnitt 1 genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
  - b) daneben auch akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- 3) Die Gesellschaft wendet (i) ein Risiko-Management-Verfahren an, mit dessen Hilfe sie jederzeit das mit den Positionen verbundene Risiko sowie ihren Beitrag zum Gesamtrisikoportfolio des Portefeuilles überwachen und messen kann; (ii) ein Verfahren zur präzisen und unabhängigen Wertbestimmung von OTC-Derivaten an.
- Falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“, nichts anderes vereinbart wird, kann jeder Subfonds zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portefeuilles und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:

Ein Subfonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik sowie innerhalb der in Absatz 4 a) und e) unten festgelegten Beschränkung in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, falls das kumulierte Engagement in den betreffenden Basiswerten nicht über die Anlagebeschränkungen gemäß Abschnitt 4 hinausgeht. Bei Anlagen eines Subfonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten sind diese Anlagen nicht an die in Abschnitt 4 dargestellten Limiten anzurechnen.

Ist ein derivatives Finanzinstrument in ein handelbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so ist dieses Derivat bei der Einhaltung der im vorliegenden Abschnitt festgelegten Anforderungen einzubeziehen.

Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk („VaR“)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 24 „Die Subfonds“, berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann der Subfonds die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Falls in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts anderes vereinbart wird, hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtvermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der VaR-Methode berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtvermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde („Commission de Surveillance du Secteur Financier“, „CSSF“) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.

- 4) a) Jeder Subfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Subfonds mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt 1) Absatz f) ist, 10% des Nettovermögens
  - und ansonsten 5% des Nettovermögens.
- b) Die in Abschnitt 4) Absatz a) genannte Begrenzung von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer offiziellen Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der Begrenzung von Abschnitt 4) Absatz a) darf jeder Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Vermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten
  - Einlagen bei dieser Einrichtung oder
  - mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.
- c) Die in Abschnitt 4) Absatz a) genannte Begrenzung von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Abschnitt 4) Absatz a) genannte Begrenzung von 10% wird auf 25% angehoben, wenn bestimmte Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Abschnitt 4) Absätze c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Abschnitt 4) Absatz a) außer Betracht. Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Begrenzungen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35% des Nettovermögens eines Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Abschnitt 4) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen höchstens 20% des Nettovermögens des Subfonds erreichen.
- f) Die Begrenzung auf 10% gemäß Abschnitt 4 Absatz a) erhöht sich auf 100%, wenn es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder von Brasilien oder Singapur oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten darf.
- g) Unbeschadet der in Abschnitt 6) festgelegten Anlagegrenzen kann ein Subfonds die in diesem Abschnitt 4) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% anheben, wenn es gemäß dem Ziel der Anlagestrategie des Subfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder

Schuldverschreibungsindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Basis für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestimmt sich nach den in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 beschriebenen Kriterien.

Die oben festgelegte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an den geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- 5) Jeder Subfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA („Zielfonds“) im Sinne von Abschnitt 1) Absatz e) anlegen, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäss der Beschreibung in Kapitel 24 „Die Subfonds“ keine anders lautenden Bestimmungen enthalten sind.

- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Anteile eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
- Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen.

Erwirbt ein Subfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist („verbundene Fonds“), so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser verbundenen Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA, dieselben Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den anderen OGAW und/oder anderen OGA anfallen können.

- 6) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portefeuilles kann jeder Subfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rundschreiben der CSSF 08/356, 11/512 sowie 14/592 Wertpapiere im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften kaufen oder verkaufen.

- 7) a) Das Fondsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als
- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
  - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
  - 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW oder anderen OGA;
  - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen ist die Beschränkung nicht einzuhalten, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

- c) Die unter den Absätzen a) und b) angeführten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- von einem Staat außerhalb der EU begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien, durch die ein Subfonds einen Anteil am Kapital eines Unternehmens erwirbt, dessen Geschäftssitz sich in einem Land außerhalb der EU befindet und das seine Vermögenswerte größtenteils in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn die zuständige Rechtsprechung andere Möglichkeiten der Anlage in Wertpapieren der Emittenten dieses Landes ausschließt. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der EU ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 Absätze a) bis e), Abschnitt 5) und Abschnitt 7) Absätze a) und b) aufgeführten Einschränkungen vereinbar ist.

- 8) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Kredite aufnehmen, es sei denn:

- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines „back to back“-Darlehens;
- b) für einen Betrag, der 10% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur für kurze Zeit geliehen wird.

Die Gesellschaft kann dem Darlehensgeber Sicherungsrechte hinsichtlich des betreffenden Subfonds gewähren.

- 9) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

Diese Beschränkung steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten gemäß Abschnitt 1) Absatz e), g) und h) durch den betreffenden Subfonds nicht entgegen.

- 10) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portefeuilles darf jeder Subfonds, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rundschreiben der CSSF 08/356, 11/512 und 14/592, aus seinem Vermögen Wertpapiere ausleihen.

- 11) Das Fondsvermögen darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetall oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.

- 12) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1 Absätze e), g) und h) dieses Kapitels genannten Finanzinstrumenten tätigen.

- 13) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, ist es der Gesellschaft erlaubt, das Vermögen des betreffenden Subfonds als Sicherheit zu verpfänden oder zu übertragen.

b) Zusätzlich kann die Gesellschaft das Vermögen des betreffenden Subfonds als Sicherheit gegenüber einer Gegenpartei von Transaktionen mit OTC-Derivaten oder anderen an einem geregelten Markt gehandelten in Abschnitt 1 Buchstaben a, b und c genannten derivativen Finanzinstrumenten verpfänden oder übertragen, mit dem Ziel, dass der Subfonds die Zahlung und seine Performance aus seiner Verpflichtung gegenüber der entsprechenden Gegenpartei sichern kann. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z.B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bereitstellungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit oder Übersicherung – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei unterliegen und kann nur

eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte bestehen.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben in Abschnitt 4 angeführten Beschränkungen nicht eingehalten zu werden, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, dann wird die Gesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebeschränkungen festzusetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

Wenn der Emittent eine juristische Person mit mehreren Subfonds (Umbrella-Fonds) ist und das Vermögen eines Subfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Subfonds und für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Subfonds entstanden sind, haftet, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen der Abschnitte 4) und 5) jeder Subfonds als gesonderter Emittent angesehen.

## 7. Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Derivate

### Allgemeine Bestimmungen

Die Gesellschaft kann unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben Techniken und Instrumente einsetzen, sofern der Einsatz dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des jeweiligen Subfondsvermögens geschieht. Insofern wird auf die Bestimmungen der anwendbaren CSSF-Rundschreiben verwiesen, insbesondere CSSF-Rundschreiben 08/356, CSSF-Rundschreiben 11/512, CSSF-Rundschreiben 14/592 sowie die Richtlinien der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA über ETFs und andere OGAW-Themen („ESMA Guidelines on ETFs and other UCITS issues“; ESMA/2014/937), welche ergänzend zu berücksichtigen sind.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des jeweiligen Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sowie das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten müssen bei Berechnung der in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ dargelegten Gegenparteilimiten berücksichtigt werden.

Alle Erträge, die sich aus Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den jeweiligen Subfonds gezahlt werden. Insbesondere können Kosten und Gebühren für die Dienstleister der Gesellschaft sowie für andere eingeschaltete Personen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der effizienten Portfolioverwaltung erbringen, als übliche Entschädigung für ihre Dienstleistungen anfallen. Derartige Gebühren können als Prozentsatz der durch die Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung erzielten Netto-Einkünfte des jeweiligen Subfonds berechnet werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zur Depotbank oder ggf. dem Investment Manager – können dem Jahresbericht der Gesellschaft entnommen werden.

### Wertpapierleihe

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte neben den oben genannten Bedingungen mit nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

- (i) Die Gegenpartei einer Vereinbarung zur Wertpapierleihe muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig mit einer dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden angesehen wird.
- (ii) Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur direkt tätigen oder durch ein standardisiertes System, das von einem anerkannten Clearing Institut organisiert wird, oder durch ein Verleihsystem, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, welches auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und einer behördlichen Aufsicht unterliegt, welche von der CSSF als den durch Gemeinschaftsrecht festgesetzten Regelungen gleichwertig angesehen wird.
- (iii) Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur abschließen, wenn die übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit zurückübertragen werden können und der jeweilige Vertrag jederzeit beendet werden kann.

### Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann darüber hinaus für einen Subfonds Repo-Geschäfte vereinbaren, die entweder (i) aus Forward-Transaktionen bestehen, bei deren Fälligkeit die Gesellschaft (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen und die Gegenpartei (Käufer) die Verpflichtung hat, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben, oder (ii) aus dem Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei der Gesellschaft das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom Käufer (Gegenpartei) zu einem von beiden Parteien bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen. Die Gesellschaft kann außerdem für einen Subfonds Reverse-Repo-Geschäfte vereinbaren, die entweder (i) aus Forward-Transaktionen bestehen, bei deren Fälligkeit die Gegenpartei (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen und die Gesellschaft (Käufer) die Verpflichtung hat, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben oder (ii) aus dem Kauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere von der Gesellschaft zu einem von beiden Parteien bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen.

Die Beteiligung der Gesellschaft an derartigen Geschäften unterliegt jedoch insbesondere den folgenden zusätzlichen Bedingungen:

- (i) Die Gegenpartei derartiger Transaktionen muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als äquivalent zu den durch das Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Regelungen angesehen wird.
- (ii) Die Gesellschaft kann Reverse-Repo-Geschäfte und/oder Repo-Geschäfte nur vornehmen, falls sie jederzeit dazu in der Lage ist, (a) sämtliche Wertpapiere, die dem Repo-Geschäft unterliegen bzw. die gesamten Barmittel im Falle von Reverse-Repo-Geschäften zurückzufordern oder (b) die Vereinbarung unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften zu beenden, wobei Termin-Repo-Geschäfte und Termin-Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage als zeitliche Vereinbarungen zu betrachten sind, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

### Derivate

Zusätzlich zu den Direktinvestitionen können für jeden Subfonds derivative Finanzinstrumente (wie beispielsweise Futures, Forwards oder Optionen) oder Swap-Geschäfte zu Anlagezwecken und/oder Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Absicherung gegen sonstige Risiken erworben werden. Darüber hinaus kön-

nen die Subfonds aktiv ihre Fremdwährungsexposures durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente verwalten.

Sollte ein Subfonds in sogenannte „Total Return Swaps“ oder vergleichbare derivative Finanzinstrumente investieren, werden in Kapitel 24 „Die Subfonds“ die folgenden zusätzlichen Angaben gemacht:

- (i) Angaben über die zugrundeliegende Strategie sowie zur Zusammensetzung des Investmentportfolios oder – indexes;
- (ii) Angaben über die Gegenparteien dieser Transaktionen;
- (iii) (sofern einschlägig) Angaben zum Umfang, in dem die Gegenpartei Ermessen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Portfolios des jeweiligen Subfonds oder des Basiswerts des Derivats eingeräumt wird, sowie Angaben dazu, ob die Zustimmung der Gegenpartei zu Geschäften, die das Portfolio des jeweiligen Subfonds betreffen, erforderlich ist;
- (iv) (sofern einschlägig) die Bezeichnung der Gegenpartei als Investment Manager.

#### Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Gesellschaft für die jeweiligen Subfonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

Sicherheiten, die von der Gesellschaft erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllen. Insbesondere sollten Sicherheiten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (i) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sind hochliquide und werden zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der von dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- (ii) Entgegengenommene Sicherheiten werden börsentäglich bewertet. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn Haircut Strategien angewandt werden.
- (iii) Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen.
- (iv) Die entgegengenommene Sicherheit wird von einem Rechtsträger ausgegeben, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (v) Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einem maximalen Exposure gegenüber eines bestimmten Emittenten von 20% des Nettovermögenswertes des jeweiligen Subfonds unter Berücksichtigung aller enthaltenen Sicherheiten. Abweichend vom vorstehenden Diversifizierungserfordernis kann ein Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einer oder mehreren seiner Gebietskör-

perschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder von Brasilien oder Singapur oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Dieser Subfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht überschreiten sollten. Ein Subfonds kann für mehr als 20% seines jeweiligen Nettovermögenswertes Wertpapiere als Sicherheiten akzeptieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der OECD oder von Brasilien oder Singapur oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

- (vi) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- (vii) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (viii) Die Gesellschaft sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

#### Wiederanlage von Sicherheiten

- (i) Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)  
Von der Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds erhaltene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten weder veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- (ii) Barsicherheiten (Cash Collateral)  
Für den jeweiligen Subfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in liquide Vermögenswerte investiert werden, die im CSSF-Rundschreiben 13/559 sowie in den Richtlinien der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA über ETFs und andere OGAW-Themen („ESMA Guidelines on ETFs and other UCITS issues“; ESMA/2012/832) genannt werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein und mit den oben dargelegten Anlagebegrenzungen für unbare Sicherheiten übereinstimmen.

Durch die Wiederanlage erhaltener Sicherheiten kann der betroffene Subfonds einen Wertverlust erleiden. Sollte die Wiederanlage erhaltener Sicherheiten zu einem Wertverlust dieser Sicherheiten führen, müsste die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beendigung des betroffenen Geschäfts (und damit zum Zeitpunkt der Rückgabe der erhaltenen Sicherheiten) die Differenz zwischen dem aktuellen Wert dieser (zurückzubehaltenden) Sicherheiten und ihrem Wert bei Erhalt aus dem Vermögen des jeweiligen Subfonds kompensieren.

Generell muss die Sicherheit in einer der folgenden Arten geleistet werden:

- (i) Liquide Mittel (ausschließlich in Währungen der G10 Mitgliedsstaaten), nicht nur Bargeld und Bankguthaben mit kurzer Laufzeit, sondern auch Geldmarktinstrumente,

- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden,
- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem „AAA“ Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden,
- (iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in unten unter den Punkten (v) und (vi) aufgeführte Schuldverschreibungen/Aktien anlegen,
- (v) Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten, oder
- (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

- fonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem „AAA“ Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden
- Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in die unten aufgeführten Schuldverschreibungen/Aktien anlegen 15%
- Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten 1% - 8%
- Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind 15%

**Umfang der Sicherheiten**

Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung für den jeweiligen Subfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen. Hierbei wird die Gesellschaft für die verschiedenen Transaktionsarten den nachfolgend dargelegten Mindestumfang der jeweiligen Sicherheiten verlangen:

Transaktionsart	Umfang der Sicherheiten (im Verhältnis zum Volumen der betreffenden Transaktion)
OTC Derivate	100 %
Wertpapierleihe	100 %
Wertpapierpensionsgeschäfte	100 %
Reverse-Repo-Geschäfte	100 %

**Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)**

Erhaltene Sicherheiten werden an jedem Bewertungstag aufgrund zur Verfügung stehender Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die von der Gesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Subfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Im Rahmen der Strategie der Gesellschaft zu Bewertungsabschlägen werden hierbei die folgenden Abschläge vorgenommen:

Art der Sicherheit	Abschlag
Liquide Mittel (ausschließlich in Währungen der G10 Mitgliedsstaaten); ein Abschlag wird nur bei Sicherheiten vorgenommen, die nicht der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds entsprechen	0,5% - 1%
Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden	0,5% - 5%
Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-	0,5% - 1%

**8. Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft folgende Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Aktionäre sollten den gesamten Verkaufsprospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren. Sie sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die sonstige Veräußerung von Aktien sein können, selbst informieren oder gegebenenfalls ihre Anlageberater hinzuziehen (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 10 „Kosten und Steuern“ erläutert).

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Anlagen in der Gesellschaft den normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen ebenso wie das aus ihnen erwirtschaftete Einkommen kann fallen oder steigen; Anleger erhalten möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurück. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds auch tatsächlich erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung der Vergangenheit stellt keinen verlässlichen Indikator für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Subfonds und des daraus erwirtschafteten Einkommens variieren.

Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Devisengeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Da der Nettovermögenswert jedes Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist.

**Aktienwerte**

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und (aktienähnlichen) Wertpapieren umfassen größere Marktpreisschwankungen, nachteilige Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber den Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Zu berücksichtigen sind ebenfalls Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und andere Beschränkungen.

Die Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in verschiedenen Ländern unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der einzelnen Länder

voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler sowie börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Regionen der Welt voneinander. Die Gesetze einiger Länder könnten die Möglichkeiten beschränken, in Wertpapieren bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und dass einem Subfonds attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Wenn aufgrund von Abrechnungsproblemen Wertpapiere nicht verkauft werden können, sind ebenfalls Verluste möglich.

#### **Festverzinsliche Wertpapiere**

Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Wechselkursschwankungen und die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder anderen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Eine Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds würde den Wert bestimmter auf diese Währung lautender Wertpapiere im Portefeuille reduzieren.

Die im Folgenden genannten Risiken können ebenfalls im Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren auftreten:

- a) Emittenten unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der einzelnen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Wertpapierhändler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern. Die Gesetze einiger Länder könnten die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapieren bestimmter Emittenten zu investieren.
- b) Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Renditen erwirtschaftet. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portefeuille nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines nachfolgenden Wertverlusts der Wertpapiere im Portefeuille ergeben, oder, falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies möglicherweise zu Haftpflichtansprüchen des Käufers führen.
- c) Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als in dem Land, auf dessen Währung das betreffende Instrument lautet. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils mit ihnen verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.
- d) Die Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere gehen mit dem Risiko einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des jeweiligen Wertpapieremittenten einher (sog. Gegenpartierisiko). Dieses Risiko besteht insbesondere darin, dass der Emittent in der Zukunft möglicherweise seinen Verpflichtungen gegenüber den Obligationeninhabern nicht nachkommen kann (in der Regel der Couponzahlung und Rückzahlung des Nominalbetrages, sog. „default risk“). Die Herabstufung des Emittenten durch die Ratingsagenturen und die damit verbundene Erhöhung des Marktzinses für die Wertpapiere dieses Emittenten (sog. „downgrading risk“) sowie Erhöhung des sog. „credit spreads“ stellen weitere Beispiele des Gegenpartierisikos dar.

#### **Zins- und Wechselkursschwankungen**

Das Vermögen eines Subfonds, der in festverzinslichen Wertpapieren investiert hat, verändert sich aufgrund von Zins- und Wechselkursschwankungen. Abgesehen von den Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf die Werte ist in der Regel davon auszugehen, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen steigen wird. Demgegenüber kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fallen wird. Die Performance von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die auf eine bestimmte Währung lauten, hängt auch von dem Zinsumfeld des Landes ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, wird die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land abhängen, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in dieser Nicht-Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führen wird. Ein Zinsanstieg oder eine Abwertung von Nicht-Referenzwährungen im Vergleich zur Referenzwährung wird dagegen in der Regel zu einer Wertminderung der Anlagen eines Subfonds in anderen Währungen als der Referenzwährung führen.

#### **Schwer realisierbare Vermögenswerte**

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Nettovermögens eines jeden Subfonds in Wertpapieren investieren, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Möglicherweise kann die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen. Außerdem bestehen eventuell vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und Optionen auf Futures handeln, und auch bei diesen Papieren kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer realisierbar sind, wenn z.B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als „tägliche Obergrenze“ bezeichnet werden. Wenn der Kurs eines Terminkontrakts bis auf den Grenzpunkt steigt oder fällt, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, ungünstige Positionen unverzüglich glattzustellen, was zu Verlusten führen kann.

#### **REITs**

REITs (real estate investment trusts) sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäß Luxemburger Gesetz sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschließen. Sie investieren den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere für den Immobilienkapitalmarkt maßgebliche Einflussfaktoren. Im Allgemeinen führen ansteigende Zinsen zu höheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des betreffenden Subfonds mindern könnte.

### Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von Derivaten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Produkte sind hoch spezialisierte Finanzinstrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert das Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, lässt sich eine Transaktion möglicherweise nicht zu einem vorteilhaften Preis veranlassen oder eine Position glattstellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Wertes oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören falsche Preisstellungen oder nicht korrekte Bewertungen von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Nicht korrekte Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung ihres Anlageziels dar und kann sich manchmal sogar gegenteilig auswirken.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie übernimmt.

Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit-Default-Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat unterliegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

### Kleine bis mittlere Unternehmen

Einige Subfonds dürfen hauptsächlich in kleineren und mittleren Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekanntere Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit höherer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen unsichereren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

### Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist er durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Subfonds sind den unten beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in dem betreffenden Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

### Anlagen in Schwellenländern/Entwicklungsmärkten

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in Entwicklungsmärkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von Entwicklungsmärkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in Entwicklungsmärkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Des Weiteren können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig

von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Aktien dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Außerdem können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schließung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere in Schwellenländern oder Entwicklungsmärkten investieren.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

### Anlagen in Russland

#### Depot- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich das Engagement in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Subfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den Rechtsanspruch auf Aktien buchmäßig geführt.
- Die Bedeutung des Registers für das Depot- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer durch die russische Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemäße Performance ihrer Verpflichtungen tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Seit dem 1. Oktober 2014 müssen zwar alle Unternehmen, unabhängig von der Anzahl ihrer Aktionäre, gemäß russischem Recht unabhängige Registerführer einsetzen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Jedoch wurde die Einhaltung dieser Vorschrift in der Praxis nicht streng überwacht. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Entstellung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds in Aktien des betreffenden Unternehmens wesentlich schaden oder ihn in bestimmten Fällen zunichte machen. Weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch eine der Vertriebsstellen haben die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen von oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird durch den Subfonds getragen. Dieses Risiko dürfte durch die im Oktober 2013 wirksam gewordenen Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs abgemildert werden. Durch diese Anpassungen wird die registerführende Person dazu verpflichtet, a) einen etwaigen Verlust von Informationen aus dem Register unmittelbar

bekannt zu machen und b) einen Gerichtsantrag zur Wiederherstellung der verlorenen Informationen in dem Register zu stellen. Allerdings ist noch unklar, wie der Prozess zur Wiederherstellung der Registerinformationen ablaufen wird, da es noch keine entsprechenden Verfahrensregeln gibt.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird gutgläubigen Erwerbern, die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme zu dieser Regel (die nicht einschlägig zu sein scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Closed Joint-Stock Company „MICEX Stock Exchange“ (die „Moskauer Börse“) gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ und sofern in Kapitel 24 „Die Subfonds“ nichts anderes vorgesehen ist. Jegliche andere direkte Anlage, die nicht über die Moskauer Börse getätigt wird, fällt unter die 10%-Regel von Art. 41 (2) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

### Anlagen in Private Equity

Verschiedene Subfonds dürfen einen geringen Teil ihres Nettofondsvermögens in Private Equity investieren. Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private-Equity-Beteiligung ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst seit kurzer Zeit bestehen und beabsichtigen, sich in einem bestehenden Markt zu etablieren oder neue Geschäftsfelder zu besetzen. Die Geschäftsideen dieser Unternehmen basieren in der Regel auf neuen und innovativen Produkten oder Prozessen.

Eine Prognose über die Wertentwicklung dieser Unternehmen bzw. deren Geschäftsideen und Absatzpotenzial ist folglich häufig mit einer gewissen Unsicherheit verbunden.

Die Marktrisiken für Private Equity sind teilweise vom IPO-Markt abhängig. Börsengänge (IPOs) stellen ein wesentliches Instrument für den Ausstieg/Verkauf aus einem Private-Equity-Investment dar. Ein Rückgang der Börsengänge könnte die Umsetzung von Ausstiegsstrategien insgesamt nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte, in denen einzelnen Subfonds Informationen von Seiten einzelner Private-Equity-Vehikel bzw. - Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, kann der Nettoinventarwert pro Aktie dieser Subfonds von Zeit zu Zeit nicht dem tatsächlichen Gesamtwert der Anlagen entsprechen. Somit gehen Informationen, welche die Bewertung eines Private Equity beeinflussen, möglicherweise mit einer gewissen Verzögerung in die tägliche Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds ein. Dies gilt auch für die im Jahres- und Halbjahresbericht enthaltenen Informationen.

### Risikohinweis bezüglich Anlagen in Waren-, Rohstoff- und Immobilienfondsindizes

Anlagen in Waren-, Rohstoff- und Immobilienfondsindizes unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial. Grundsätzlich bleibt das von den Subfonds eingegangene Risiko durch den Verzicht auf Hebelwirkungen begrenzt. Als Beimischung in einem breit abgestützten Portefeuille jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

### Marktrisiko

Hierbei handelt es sich um ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert.

### Gegenparteirisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den jeweiligen Subfonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko

beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Subfonds geschlossen werden.

Sofern die Gesellschaft für einen Subfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, insbesondere Total Return Swaps oder Differenzkontrakte (CFD)) abschließt, unterliegt sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) reduzieren kann.

Die Durchführung von Transaktionen auf den OTC Märkten setzt den jeweiligen Subfonds dem Kreditrisiko seiner Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf die Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aus. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Subfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten kommen, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen die Gesellschaft ihre Rechte durchzusetzen versucht, Nichtermöglichung der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen. Ebenso besteht das Risiko, dass die Geschäfte beispielsweise durch Insolvenz entstehende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen bzw. buchhalterischen Gesetzesregelungen beendet werden bzw. beendet werden müssen.

### Spezifische Risiken bei Wertpapierleihen und Wertpapierpensionsgeschäften

Bei dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften sowie Wertpapierpensionsgeschäften ist ein Hauptrisiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder aus anderen Gründen nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den jeweiligen Subfonds nachzukommen. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des Subfonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleih- sowie Wertpapierpensionsgeschäfte nicht immer umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte eines Subfonds auf Grund von Wertpapierleihgeschäften sowie Wertpapierpensionsgeschäften werden regelmäßig nicht abgesichert. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten fallen, fehlerhaft festgelegt worden sein oder nicht hinreichend überwacht werden. Sollte in einem solchen Falle eine Gegenpartei ausfallen, kann es vorkommen, dass die Gesellschaft erhaltene unbare Sicherheiten (non-cash collateral) zum dann herrschenden Marktpreis verkaufen muss, was zu einem Verlust für den jeweiligen Subfonds führen könnte.

Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichtausführung oder die verspätete Ausführung von Instruktionen sowie rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.

Für einen Subfonds könnten Wertpapierleihgeschäfte sowie Wertpapierpensionsgeschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe eines Investmentmanagers oder innerhalb der Credit Suisse-Gruppe abgeschlossen werden. Solche Gegenparteien führen dann die ihnen durch Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt der entsprechende Investmentmanager dann Transaktionen für den jeweiligen Subfonds nach den Regelungen zur besten Ausführung ab und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei der entsprechende Investmentmanager jeweils im besten Interesse des Subfonds sowie dessen Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass der jeweilige Investmentmanager sich gegebenenfalls in einem Interessenkonflikt im Hinblick auf seine eigene Rolle und seinen eigenen Interessen und der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Mit der Wiederanlage von Barsicherheiten, welche die Gesellschaft aufgrund von derivativen OTC Geschäften oder aus Techniken und

Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten hat, ist das Risiko eines Verlustes verbunden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat eine Reduzierung der beim jeweiligen Transaktionsende zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Folge, welche die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Subfonds an die Gegenpartei zurückzuerstatten hat. In diesem Fall wäre die Gesellschaft für Rechnung des betroffenen Subfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den Subfonds resultieren würde.

#### FATCA

Die Gesellschaft kann Vorschriften ausländischer Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere den Bestimmungen des FATCA. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren könnten.

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft möglicherweise von allen Anlegern die Vorlage von Nachweisen ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen fordern, um die vorstehend genannten Vorschriften einzuhalten.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von jedem Aktionär oder wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien zu fordern, die von der Gesellschaft in ihrem eigenen Ermessen benötigten personenbezogenen Daten unverzüglich bereitzustellen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten und/oder die Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer unverzüglich zu bestimmen;
- personenbezogene Daten einer Steuerbehörde mitzuteilen, wenn dies aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften erforderlich ist oder von dieser Behörde verlangt wird, und
- Zahlungen von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Aktionär hinauszuzögern, bis der Gesellschaft ausreichende Informationen vorliegen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder den einzubehaltenden richtigen Betrag zu bestimmen.

#### Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard, „CRS“) unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das „CRS-Gesetz“) verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge wird die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Daher ist die Gesellschaft ab 30. Juni 2017 unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg jährlich personenbezogene und Finanzdaten zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen

an (i) bestimmte Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz (die „meldepflichtigen Personen“ und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen („NFU“) beziehen, die selbst meldepflichtige Personen sind. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die „Informationen“), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Ob die Gesellschaft ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Aktionär der Gesellschaft die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff „kontrollierende Person“ bezeichnet in diesem Kontext die natürlichen Personen, die ein Unternehmen kontrollieren. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff „kontrollierende Person“ ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force vereinbar ist.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Analog verpflichten sich die Aktionäre, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang dieser Erklärungen zu benachrichtigen, sofern in ihnen enthaltene personenbezogene Daten unzutreffend sind. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

#### 9. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds und, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 24 „Die Subfonds“ angegeben ist, in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrates der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet (jeder dieser Tage wird als ein „Bewertungstag“ bezeichnet). Als Bankgeschäftstag gilt ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind.

Falls Bewertungstage gleichzeitig als übliche Feiertage in Ländern gelten, deren Börsen oder Märkte für die Bewertung des größten Teils des Nettovermögens eines Subfonds maßgebend sind, kann die Gesellschaft beschließen, ausnahmsweise keinen Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds an diesen Bewertungstagen zu bestimmen.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva des Subfonds den einzelnen Aktienklassen zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtvermögen des Subfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Gesamtvermögens durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse geschieht durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden wie folgt bewertet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 24 „Die Subfonds“ vermerkt ist:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem zu letzt gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, kann auf den Schlussmittelkurs oder alternativ auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Bei Wertpapieren, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, für welche jedoch ein Zweitmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Wertpapierhändlern besteht, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, kann die Bewertung aufgrund des Zweitmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Anlagewerte, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach Treu und Glauben veranschlagt wird.
- f) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und welches keine spezifische Anfälligkeit für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, aufweist, wird, ausgehend vom Nettoerwerbiskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.
- g) Anteile bzw. Aktien an OGA werden nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile an OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile bzw. Aktien solcher OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- h) Derivative werden gemäß den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben mittels durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmaßlichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- i) Flüssige Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zum jeweiligen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umrechnung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, so ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen.

Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere Anlagen, die nicht an einem Sekundärmarkt mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notiert sind) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private Equity-Anlagen zudem auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer überwachen die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung.

Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 24 „Die Subfonds“ festgelegt ist.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen durchzuführen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet. Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages zusätzliche Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Kauf- bzw. Rücknahmeanträge maßgebend sind.

Der Gesamtnettovermögenswert der Gesellschaft wird in Schweizer Franken berechnet.

## 10. Kosten und Steuern

### i. Steuern

Besteuerung der Gesellschaft  
Zeichnungssteuer

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Großherzogtums Luxemburg und den darin vorgenommenen Änderungen.

Das Gesellschaftsvermögen ist, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 24 „Die Subfonds“ angegeben ist, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05% p.a. belegt („Abonnementsteuer“, „taxe d’abonnement“). Ein jährlicher Satz von 0,01% gilt gleichwohl für:

- einzelne Subfonds, deren ausschließlicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten sind;
- einzelne Subfonds, deren ausschließlicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Einlagen bei Kreditinstituten sind; und
- einzelne Subfonds sowie einzelne Aktienklassen, sofern die Aktien solcher Subfonds bzw. Aktienklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäß Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß den Voraussetzungen, die sich aus der Verwaltungspraxis der luxemburgischen Aufsichtsbehörde ergeben).

Als Berechnungsgrundlage gilt der Nettovermögenswert der einzelnen Subfonds am Ende jedes Quartals.

Ebenfalls von der Zeichnungssteuer ausgenommen sind:

- der Wert der Vermögenswerte eines Subfonds in Bezug auf Aktien oder Anteile, die in anderen OGA gehalten werden, vorausgesetzt dass diese Aktien oder Anteile bereits Gegenstand der Zeichnungssteuer waren;
- einzelne Subfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portefeuilles neunzig (90) Tage nicht übersteigt, und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur die Bestnote erhalten haben; und

- Subfonds, deren Aktien (i) Instituten für die berufliche Altersvorsorge vorbehalten sind, oder vergleichbare Anlagevehikel, die auf Initiative derselben Gruppe zum Nutzen der Mitarbeiter aufgelegt wurden, sowie (ii) Organismen derselben Gruppe, die gehaltene Gelder investieren, um ihren Mitarbeitern Altersversorgungsleistungen zu bieten.

#### Einkommensteuer

Die Einkünfte der Gesellschaft unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

#### Quellensteuer

Nach dem gegenwärtigen luxemburgischen Steuerrecht gibt es keine Steuer auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Auszahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre. Es wird keine Quellensteuer auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Aktionäre erhoben. Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer- oder anderen Steuer unterliegen.

#### Mehrwertsteuer

Die Gesellschaft gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtige Person ohne Recht auf Mehrwertsteuerabzug. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienstleistungen zu betrachten sind, von der Mehrwertsteuer befreit. Die Erbringung anderer Dienstleistungen für die Gesellschaft könnte mehrwertsteuerpflichtig sein und die Registrierung der Gesellschaft für Mehrwertsteuerzwecke in Luxemburg erforderlich machen, damit die zu entrichtende Mehrwertsteuer für steuerpflichtige Dienstleistungen (bzw. in gewissem Umfang auch Güter), die im Ausland erworben wurden, geprüft werden kann.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre sind in Luxemburg prinzipiell nicht mehrwertsteuerpflichtig, insofern diese Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien zusammenhängen und demgemäß keine Zahlung für die Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen darstellen.

#### **Besteuerung der Aktionäre**

##### **Einkommensteuer**

Aktionäre werden bzw. gelten nicht als in Luxemburg wohnhaft, wenn sie Aktien lediglich besitzen und/oder veräußern oder die daraus erwachsenden Rechte wahrnehmen, erfüllen oder durchsetzen.

Aktionäre unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für die Rückzahlung von Aktienkapital, das in die Gesellschaft eingebracht wurde.

##### Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg

Dividenden und sonstige Zahlungen aus Aktien an Aktionäre mit Wohnsitz in Luxemburg, die natürliche Personen sind und im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit agieren, unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen progressiven Sätzen.

Kapitalgewinne, die solche Aktionäre – die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln – durch die Veräußerung von Aktien erzielen, sind von der Einkommensteuer befreit, sofern diese Kapitalgewinne nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen zu betrachten sind. Kapitalgewinne werden als spekulativ betrachtet und unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, sofern die Aktien binnen sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, sofern ein Aktionär, der eine natürliche Person mit Wohnsitz in Luxemburg ist, entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräußerung mehr als zehn Prozent (10%) des Eigenkapitals der Gesellschaft hält bzw. gehalten hat. Ebenso wird davon ausgegangen, dass ein Aktionär eine wesentliche Beteiligung veräußert, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung kostenfrei eine Beteiligung erworben hat, die von Seiten des Veräußerers (bzw. der Veräußerer bei sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben 5-Jahres-Zeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes besteuert (d. h. der für das gesamte Einkommen geltende Durchschnittssteuersatz wird

gemäß den progressiven Einkommensteuersätzen berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes auf die Kapitalgewinne aus der wesentlichen Beteiligung angewandt). Eine Veräußerung kann den Verkauf, den Umtausch, die Einbringung oder eine sonstige Form der Übertragung der Beteiligung beinhalten.

Kapitalgewinne, die ein einzelner in Luxemburg wohnhafter Aktionär – der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt – durch die Veräußerung von Aktien erzielt, unterliegen den üblichen Einkommensteuersätzen. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Aktien verkauft wurden, und ihrem niedrigsten Anschaffungs- oder Buchwert.

##### In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (société de capitaux) haben erzielte Gewinne sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen.

##### Personen mit Wohnsitz in Luxemburg, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen

Aktionäre, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Gesellschaften handelt, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen, darunter (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds und (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 11. Mai 2007 sind in Luxemburg einkommensteuerbefreite Rechtspersonen und unterliegen von daher nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

##### Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg, die in Luxemburg weder permanent ansässig sind noch dort eine permanente Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegen generell nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für erzielte Einkommen und Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Aktien.

Eine nicht in Luxemburg eingetragene Gesellschaft, die in Luxemburg über eine permanente Betriebsstätte bzw. eine permanente Vertretung verfügt, der die Aktien zugerechnet werden können, hat erzieltes Einkommen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen. Gleiches gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit agieren und in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis für Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme und dem niedrigsten Anschaffungs- bzw. Buchwert der verkauften bzw. zurückgegebenen Aktien.

##### Nettovermögenssteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Aktionär bzw. ein nicht in Luxemburg ansässiger Aktionär, der in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhält, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegt der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf solche Aktien, es sei denn, der Aktionär ist (i) ein einzelner Steuerzahler mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg, (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iv) eine Gesellschaft gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture Capital-Vehikel, (v) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 11. Mai 2007 oder (vii) ein Pensionsfonds gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 13. Juli 2005. Allerdings, .bleiben(i) Verbriefungsgesellschaften luxemburgischen Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (ii) Gesellschaften gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture Capital-Vehikel und (iii) Pensionsfonds gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 13. Juli 2005 einer Mindestvermögenssteuer unterworfen.

Eine Mindestvermögenssteuer wird auf Gesellschaften erhoben, die ihren Sitz oder ihre Zentralverwaltung in Luxemburg haben. Für Gesellschaften, bei denen die Summe der Finanzanlagen, übertragbaren Wertpapiere und Cash 90% des jeweiligen Bruttogesamtvermögens und 350.000 EUR übersteigt, wird die Mindestvermögenssteuer auf 3.210 EUR festgesetzt. Für alle anderen Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Zentralverwaltung in Luxemburg haben und die nicht in den Anwendungsbereich der 3.210 EUR Mindestvermögenssteuer fallen, beträgt die Mindestvermögenssteuer in Abhängigkeit vom Bruttogesamtvermögen der jeweiligen Gesellschaft zwischen 535 EUR und 32.100 EUR,

#### Sonstige Steuern

Nach luxemburgischem Steuerrecht sind die Aktien einzelner Aktionäre, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens einen Steuerwohnsitz in Luxemburg unterhalten, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer einzubeziehen. Dagegen zieht die Übertragung von Aktien beim Ableben eines Aktionärs keine Erbschaftssteuer nach sich, sofern der Verstorbene keinen Wohnsitz in Luxemburg unterhielt.

Für Schenkungen oder Spenden der Aktien kann eine Schenkungssteuer fällig sein, sofern die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde oder in anderer Weise in Luxemburg aktenkundig wird. Die steuerlichen Folgen ändern für jeden Aktionär, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie je nach seinen oder ihren persönlichen Umständen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Finanzberater hinzuziehen.

#### **Automatischer Informationsaustausch**

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht („DAC-Richtlinie“). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD („multilaterales Abkommen“) über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäß diesem multilateralen Abkommen wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen automatisch austauschen. Das CRS-Gesetz setzt dieses multilaterale Abkommen zusammen mit der DAC-Richtlinie um, so dass der CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt wird.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle eines passiven NFO im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person zu melden, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Ob die Gesellschaft ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Aktionär der Gesellschaft die Informationen, einschließlich der Informationen über die mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümer jedes Aktionärs, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn gegen die Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Geldstrafe erhoben wird, kann der Wert der Aktien deutlich zurückgehen.

Einem Aktionär, der den Aufforderungen der Gesellschaft zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt, können alle gegen die Gesellschaft

erhobenen Steuern und Geldstrafen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zuzuschreiben sind, und die Gesellschaft kann in eigenem Ermessen die Aktien dieses Aktionärs zurücknehmen.

Aktionäre sollten sich an ihren persönlichen Steuerberater wenden oder sich über die Auswirkung des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage professionell beraten lassen.

#### **ii. Kosten**

Wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 24 „Die Subfonds“ vermerkt ist, trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der beschriebenen „Abonnementsteuer“ die folgenden Kosten:

- a) Alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Auslagen zu Lasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- b) Die üblichen Courtage- und Bankgebühren, die bei Transaktionen mit Wertpapieren in Zusammenhang mit dem Portfolio für die Gesellschaft anfallen (diese Gebühren werden in die Erwerbskosten dieser Wertpapiere eingerechnet und vom Verkaufserlös abgezogen);
- c) Eine monatlich fällige Verwaltungsgebühr zugunsten der Verwaltungsgesellschaft zahlbar am Ende jedes Monats auf der Basis des durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswertes der betreffenden Aktienklasse während des entsprechenden Monats. Die Zentrale Verwaltungsstelle, der/die Anlageverwalter und die Vertriebsstellen werden aus dieser Gebühr entschädigt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft auffordert die Zentrale Verwaltungsstelle, den/die Anlageverwalter bzw. die Vertriebsstellen direkt zu entschädigen, so wird die Verwaltungsgebühr entsprechend reduziert. Die Verwaltungs- bzw. Anlageverwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 24 „Die Subfonds“;
- d) Die Verwaltungsgesellschaft erhält darüber hinaus eine Gebühr für ihre Dienste als Domizilstelle der Gesellschaft.
- e) Die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte performance-abhängige Zusatzentschädigung gem. (iii) „Performance Fee“, welche in Kapitel 24 „Die Subfonds“ dargestellt wird;
- f) die Gebühren der Depotbank, die sich auf das durchschnittliche Gesamtnettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen, oder als Festbetrag bestimmt werden; die maximale Depotbankgebühr beträgt 0,05% p.a.; die Gebühren der Depotbank dürfen den vorgegebenen Prozentsatz nicht überschreiten, auch wenn in einigen Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Depotbankkorrespondenten zusätzlich in Rechnung gestellt werden können. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Gebühren der Depotbank sind in Kapitel 24 „Die Subfonds“ zu finden;
- g) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission), an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- h) Alle anderen Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen;
- i) Gebühren für die Verwaltung von Sicherheiten in Zusammenhang mit Derivatgeschäften;
- j) Kosten, einschließlich derjenigen der Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Depotbank möglicherweise auf Grund von Maßnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen;
- k) Die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentliche Anlegerinformationen, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen

Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind und Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschließlich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschließlich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Aktienvertrieb befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

### iii. Performance Fee

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt die Gesellschaft eine etwaige für den jeweiligen Subfonds festgelegte performanceabhängige Zusatzentschädigung, wenn dies für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 2 „Globalance - Zusammenfassung der Aktienklassen“ sowie in Kapitel 24 „Die Subfonds“ ausgewiesen ist.

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Die Gründungskosten der Gesellschaft und der Subfonds sowie andere einmalig anfallende Kosten dürfen über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten für die Auflegung neuer Subfonds oder Aktienklassen werden ebenfalls über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäß ihrem jeweiligen Gesamtvermögen anteilmäßig belastet.

## 11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. August eines jeden Jahres.

Die Prüfung des Gesellschaftsvermögens obliegt PricewaterhouseCoopers S.C., Luxemburg.

## 12. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

### Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Subfonds (siehe Kapitel 5 „Beteiligung an Globalance“) sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien (Thesaurierung). Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

### Aktien mit Ertragsausschüttung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Aktienklasse mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 „Beteiligung an Globalance“). Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum betreffenden Subfonds gehörenden Vermögenswerten ganz oder teilweise in der Erfolgsrechnung ausgewiesen und an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen des betreffenden Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag fällt.

### Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 (iii) „Rücknahme von Aktien“ beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren, und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

## 13. Dauer der Gesellschaft, Liquidation und Zusammenlegung von Subfonds

Die Gesellschaft und die Subfonds sind, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 24 „Die Subfonds“ festgelegt ist, für unbegrenzte Zeit eingerichtet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Aktionäre die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung kann durch einfache Mehrheit der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien erfolgen. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung der Aktionäre die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, welche einen Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäß luxemburgischer Gesetzgebung notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf den Gegenwert in CHF von EUR 1'250'000.

Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation nach luxemburgischem Recht. Der/die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. In diesem Fall kann die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre beschließen, entweder einen Geldbetrag und/oder die übrigen Vermögenswerte an die Aktionäre auszuschütten.

Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet.

Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können auf folgender Basis vorgenommen werden:

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, wenn der Subfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung des betreffenden Subfonds, wobei die Satzung festlegt, dass das Quorum und die Anforderungen an Mehrheitsverhältnisse gemäß luxemburgischem Recht hinsichtlich von Beschlüssen zur Anpassung der Satzung für derartige Hauptversammlungen gelten.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird insbesondere in den in Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“ festgelegten Zeitungen publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt. In diesem Fall kann die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre beschließen, entweder einen Geldbetrag und/oder die übrigen Vermögenswerte an die Aktionäre auszuschütten.

Etwaige Rücknahme- bzw. Liquidationserlöse, die nicht an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäss den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender oder als übernehmender Subfonds mit einem anderen

Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis zusammengelegt werden.

Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender oder übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung sein.

Darüber hinaus kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, obliegt die Genehmigung des effektiven Datums dieser Zusammenlegung der Hauptversammlung der Aktionäre, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre, welche an der Abstimmung teilnehmen, einen Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

#### 14. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg am zweiten Mittwoch des Monats Januar um 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.

Mitteilungen hinsichtlich der Hauptversammlungen werden in den in Kapitel 15 „Informationen an die Aktionäre“ genannten Zeitungen veröffentlicht. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschließlich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

#### 15. Informationen an die Aktionäre

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes werden, falls erforderlich, im „Mémorial“ oder im „Luxemburger Wort“ oder in anderen Publikationsorganen in den Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht. Die Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien sind an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Der Nettovermögenswert wird in verschiedenen Zeitungen sowie unter [www.credit-suisse.com/multiconcept](http://www.credit-suisse.com/multiconcept) veröffentlicht.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen werden. Die maßgeblichen Verträge sowie die Satzung der Gesellschaft können während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

#### 16. Verwaltungsgesellschaft

Die MultiConcept Fund Management S.A. wurde auf unbestimmte Zeit gegründet und untersteht den Bestimmungen des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 98 834 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Der Verwaltungsrat setzt sich zurzeit aus den in Kapitel 22 „Hauptbeteiligte“ aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit außer der Gesellschaft noch weitere OGA.

#### 17. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft beauftragt.

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Verantwortung und vorbehaltlich ihrer laufenden Überwachung die Verwaltung der Anlagen der Subfonds an einen oder mehrere Anlageverwalter übertragen.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags steht es dem Anlageverwalter frei, im Tagesgeschäft und unter der ständigen Kontrolle und Endverantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu kaufen und zu veräußern sowie die Portefeuilles der ihm anvertrauten Subfonds auf anderen Wegen zu verwalten.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen des von ihm und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags einen oder mehrere Unteranlageverwalter für die einzelnen Subfonds ernennen, die ihn bei der Verwaltung der jeweiligen Portefeuilles unterstützen. Der Anlageverwalter und der/die Unteranlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird/werden in Kapitel 24 „Die Subfonds“ genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 24 „Die Subfonds“ benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem/mehreren Anlageverwalter beenden.

#### 18. Depotbank

Gemäß einer Vereinbarung über Depot- und Zahlstellendienste (der „Depotbankvertrag“) wurde Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank der Gesellschaft ernannt (die „Depotbank“). Die Depotbank wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) luxemburgischen Rechts, die auf unbegrenzte Dauer gegründet wurde. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte nach luxemburgischem Recht zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Verwahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäß zu Verwahrungszwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterdepotbanken und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung einer Unterdepotbank und/oder eines anderen Delegierten, an die/den sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor und wird auch weiterhin bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung jeder Unterdepotbank und/oder jedes sonstigen Delegierten, an die/den sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Maßnahmen der Unterdepotbank und/oder des sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihr/ihm übertrage-

nen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn die Unterdepotbank bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Depotbank und von den Vermögenswerten der Unterdepotbank aufbewahrt.

Die Depotbank gestattet ihren Unterdepotbanken grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, außer die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterdepotbank zugestimmt. Sofern die Unterdepotbanken entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterdepotbanken verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z.B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterdepotbank für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Subfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können.

Als Teil dieser sorgfältigen Überprüfung im Vorfeld der Ernennung einer Unterdepotbank beinhaltet diese Prüfung die Identifizierung von gesellschaftlichen Verbindungen zwischen der Depotbank, der Unterdepotbank, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterdepotbanken und einer der zuvor genannten Parteien identifiziert, wird die Depotbank, abhängig von dem potentiellen Risiko, welches aus dem Interessenkonflikt erwächst, entweder entscheiden, diese Unterdepotbank nicht zu bestellen oder sie nicht für den Zweck des Verwahrens von Finanzinstrumenten der Gesellschaft zu nutzen, oder Änderungen verlangen, welche die potentiellen Risiken auf angemessene Art und Weise mindern und wird diese Interessenkonflikte den Aktionären der Gesellschaft mitteilen. Eine solche Analyse wird anschließend bei allen relevanten Unterdepotbanken regelmäßig im Rahmen der andauernden Überprüfung durchgeführt. Darüber hinaus überprüft die Depotbank durch ein spezielles Komitee jede neue Fallgestaltung, in der möglicherweise Interessenkonflikte zwischen der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter durch die Übertragung der Verwahrungsaufgaben entstehen könnten. Die Depotbank hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Prospekts keine potenziellen Interessenkonflikte identifiziert, die sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und aus der Übertragung von Verwahrungsaufgaben an Unterdepotbanken ergeben könnten.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterdepotbank ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet hierdurch möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterdepotbanken und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Übertragung an eine Unterdepotbank unberührt, sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder im Depotbankvertrag nichts anderes bestimmt wird.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr und/oder einer Unterdepotbank verwahrt werden. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen waren.

Die Depotbank haftet der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund

einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Pflicht der Depotbank gemäß anwendbarem Recht, insbesondere dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag, eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder einer Kündigung durch die Gesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch eine andere Depotbank ersetzt werden, an welche die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welche die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Gesellschaft eine solche andere Depotbank nicht rechtzeitig ernannt, kann die Depotbank der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen keine andere Depotbank ernannt wurde.

## 19. Zentrale Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Gesellschaft an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben gänzlich oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als Zentrale Verwaltungsstelle wird die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Ermittlung des Nettovermögenswertes der Aktien, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters.

## 20. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

### Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank und bestimmte Vertriebsstellen sind Teil der Credit Suisse Group AG („Verbundene Person“).

Die Verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment-Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die Verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Gesellschaft investiert. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der Verbundenen Person abzuschließen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwerben, beteiligt werden.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwaltern nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen zur Verbundenen Person gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäß den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Einheiten der Verbundenen Person agieren als Gegenpartei für Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da die Verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft investiert hat. Die Verbundene Person kann einen relativ großen Teil der Anteile der Gesellschaft halten. Mitarbeiter und Direktoren der Verbundenen Person können Anteile an der Gesellschaft halten. Mitarbeiter der Verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikte gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit wird die Verwaltungsgesellschaft und die Verbundene Person gegebenenfalls jede Maßnahme oder Transaktion ermitteln, verwalten und untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der Verbundenen Person und der Gesellschaft bzw. seinen Anlegern darstellen könnte. Die Verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder seiner Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Einheiten der Verbundenen Person,
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte für die Gesellschaft gemäß den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach der Beachtung der gebührenden Sorgfaltspflichten zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Aktionären in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft oder kostenfrei auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft).

#### **Bearbeitung von Beschwerden**

Die Aktionäre sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden ist kostenfrei auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

#### **Ausübung der Stimmrechte**

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über spezifische Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind, um im besten Interesse der Subfonds und der Aktionäre zu handeln, und mögliche Interessenkonflikte mit anderen Fonds, Subfonds und Anlegern zu vermeiden. Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, im Namen des Subfonds alle Stimmrechte auszuüben, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner ihre Rechte zur Ausübung solcher Stimmrechte im Namen der Subfonds an den Anlageverwalter des betreffenden Subfonds übertragen, wenn der Anlageverwalter über Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte verfügt, um im Interesse des Subfonds und der Aktionäre zu handeln, um mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf andere Fonds, Subfonds und Anleger zu vermeiden sowie die Stimmrechte im Interesse des betreffenden Subfonds und der Aktionäre ausübt.

Auf Anfrage werden den Aktionären kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

#### **Bestmögliche Ausführung**

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur

bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung ist kostenfrei auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

#### **Investorenrechte**

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Konto im Aktionärsregister genannt wird, welches von der Zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Anleger gehalten wird. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

#### **Vergütungspolitik**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Standard-Vergütungspolitik der Gruppe umgesetzt und einen lokalen Anhang veröffentlicht, der einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und dieses fördert und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen der Subfonds und der Satzung ermutigt noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Diese Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft verabschiedet und wird mindestens einmal jährlich überprüft. Die Vergütungspolitik basiert auf dem Ansatz, dass die Vergütung im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, den Subfonds, welche sie verwaltet und ihren Aktionären, stehen sollte und beinhaltet darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie die Berücksichtigung der den Aktionären empfohlenen Haltedauer bei der Bewertung der Leistung.

Alle Mitarbeiter der Credit Suisse Group unterliegen der Vergütungspolitik der Gruppe, deren Ziele unter anderem darin bestehen:

- (a) ein leistungsorientiertes Umfeld zu fördern, das herausragende Leistungen sowohl kurzfristig als auch langfristig belohnt und das den Werten unseres Unternehmens entspricht;
- (b) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung zu gewährleisten, das den Stellenwert und die Verantwortung der jeweiligen Funktion der Mitarbeitenden im Tagesgeschäft berücksichtigt und zur Förderung angemessener Verhaltensweisen und Handlungen beiträgt und
- (c) effektives Risikoverhalten sicherzustellen und zu fördern und die Compliance- und Kontrollkultur der Gruppe zu stärken.

Einzelheiten zu der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der unter anderem beschrieben wird, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden und welche Personen für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, einschließlich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group sind unter <https://multiconcept.credit-suisse.com/RemunerationPolicy.pdf> veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### **Datenschutz**

In Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in seiner jeweils gültigen Fassung sammelt, speichert und verarbeitet die Gesellschaft als Verantwortliche für die Datenverarbeitung elektronisch und auf andere Weise die von den Aktionären zur Verfügung gestellten Daten, um die von Aktionären geforderten Dienstleistungen zu erbringen und ihre gesetzlichen Pflichten einzuhalten. Zu den verarbeiteten Daten zählen insbesondere der Name, die Kontaktinformationen (einschließlich Post- oder E-Mail-Adresse), Bankverbindung, angelegter Betrag und Beteiligungen an der Gesellschaft und ihren Subfonds („personenbezogene Daten“). Jeder Aktionär kann sich in eigenem Ermessen weigern, der Gesellschaft personenbezogene Daten mitzuteilen. In diesem Fall kann die Gesellschaft jedoch einen Antrag auf Zeichnung von Aktien ablehnen. Jeder Aktionär hat das Recht, Zugang zu seinen personenbezogenen Daten zu erhalten und

kann verlangen, dass falsche oder unvollständige personenbezogene Daten zu seiner Person berichtigt werden, indem er unter folgender Adresse an die Gesellschaft schreibt: 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Mit der Zeichnung der Aktien stimmt jeder Anleger der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Diese Zustimmung wird in dem von der Verwaltungsstelle verwendeten Antragsformular schriftlich festgelegt.

Die von Aktionären bereitgestellten personenbezogenen Daten werden für die Verarbeitung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien und Zahlungen von Dividenden an Aktionäre, die Durchführung von Kontrollen im Bereich Market Timing und Late Trading und zur Einhaltung der geltenden Regeln zur Verhinderung von Geldwäsche und anderen geltenden Vorschriften wie FATCA und dem CRS-Gesetz verarbeitet. Ferner werden die von Aktionären bereitgestellten Daten für das Führen des Aktionärsregisters verarbeitet. Personenbezogene Daten können an die datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft („verarbeitende Stellen“) übertragen werden, zu denen insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter und jede Vertriebsstelle gehören. Ferner können personenbezogene Daten auch an verarbeitende Stellen übertragen werden, wenn die Übertragung zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist, wobei als vereinbart gilt, dass diese verbundenen Unternehmen und Dritten in den Prozess der Geschäftsbeziehung eingreifen und innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union ansässig sein können. Ferner müssen Aktionäre beachten, dass Telefongespräche mit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Zentralen Verwaltungsstelle aufgezeichnet werden können. Die Aufzeichnungen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt. Aufzeichnungen dürfen bei Gerichts- oder anderen Rechtsverfahren verwendet werden und haben dieselbe Beweiskraft wie ein schriftliches Dokument. Außer an die verarbeitenden Stellen gibt die Gesellschaft personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter, es sei denn, dies ist gesetzlich erforderlich oder geschieht mit der vorherigen Genehmigung des Aktionärs. Insbesondere können diese personenbezogenen Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die diese in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche für die Datenverarbeitung an ausländische Steuerbehörden weitergeben können.

## 21. Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

### Foreign Account Tax Compliance

Die „Foreign Account Tax Compliance“-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als „FATCA“ bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden („Withholdable Payments“) generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind („Passthru Payments“). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service („IRS“) zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden. Die neuen Quellensteuerbestimmungen werden ab 1. Juli 2014 schrittweise eingeführt.

Allgemein betrachtet unterwerfen die neuen Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen „Withholdable Payments“ und „Passthru Payments“ einer Quellensteuer von 30% (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung („FFI-Vereinbarung“) mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Verzichtserklärungen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens („IGA“) zwischen den Vereinigten

Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des IGA, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Regierung zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei („Designated Third Party“) Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als „domestic partnership“ betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der „Designated Third Party“ die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ können Informationen zu den Aktionären (auch Informationen, die vom Aktionär gemäß diesem Kapitel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit die Gesellschaft anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann.

Alle Aktionäre verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie unter Umständen gemäß einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen,

die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden; gleichzeitig gewährleisten alle Aktionäre, dass alle Personen, deren Informationen sie an die Verwaltungsgesellschaft bzw. „Designated Third Party“ weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die gegebenenfalls erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäß diesem Kapitel und diesem Abschnitt zu erlauben. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen im Namen der Gesellschaft schließen (auch Abkommen, die gemäß dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre liegt.

## 22. Hauptbeteiligte

### Gesellschaft

Globalance, 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

### Verwaltungsrat der Gesellschaft

Peter Spinnler

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, The Directors' Office, 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg

Oliver Schütz

Vice President, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Jonathan Mark Elliot

Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

### Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers S.C., 2, rue Gerhard Mercator, B.P. 1443, L-1014-Luxemburg

### Verwaltungsgesellschaft

MultiConcept Fund Management S.A.,

5, rue Jean Monnet,

L-2180 Luxemburg

### Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Cindyrella Amistadi

Director, MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg

Robert Gregory Archbold

Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Thomas Federer

Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich

Jens Daniel Siepmann,

Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Patrick Tschumper,

Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich, Schweiz

Ruth Bültmann,

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg

Thomas Schmuckli,

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Schweiz

### Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg S.C., 39, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

### Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.,

5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

### Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,

5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

## 23. Vertrieb der Aktien

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vertriebsstellen zum Anbieten und Verkaufen der Aktien jedes Subfonds in allen Ländern zu benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Aktien gestattet ist. Dabei sind die Vertriebsstellen berechtigt, die Ausgabe- und/oder Umtausch- und/oder Rücknahmegebühren für die von ihnen vertriebenen Aktien für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

## 24. Die Subfonds

### Globalance - Sokrates Fund

#### Anlageziel

Das Anlageziel des Globalance – Sokrates Fund (der „Subfonds“) besteht darin, langfristig einen Wertzuwachs in der Referenzwährung zu erwirtschaften. In erster Linie investiert der Subfonds zu diesem Zweck weltweit und währungsunabhängig in Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit sich an nachhaltigen Kriterien orientiert. Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und sozialer Zielsetzungen verstanden.

Die Anlagen erfolgen nach den Prinzipien der Risikostreuung, Kapitalsicherheit und Liquidität der Vermögenswerte des Subfonds.

#### Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Subfonds in Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ sein Vermögen wie folgt:

1) Bis zu 50% des Nettovermögens des Subfonds können in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere weltweit und währungsunabhängig investiert werden, wobei abweichend von Buchstabe a) von Ziffer 4) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ in Wertpapiere eines einzelnen Emittenten maximal bis zu 5% des Nettovermögens des Subfonds angelegt werden dürfen. Im Rahmen der vorstehend genannten Maximalgrenze für Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere darf der Subfonds nicht mehr als 30% seines Nettovermögens in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REIT) (sowie in die nachstehend unter Ziffer 6) genannten Zielfonds in Immobilien) investieren.

2) Des Weiteren dürfen bis zu 90% des Nettovermögens des Subfonds weltweit und währungsunabhängig in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere von öffentlichen oder privatrechtlichen Emittenten investiert werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Mindestrating von „BBB-“ (S&P) oder „Baa3“ (Moody's) verfügen.

3) Ferner kann der Subfonds bis zu 50% seines Nettovermögens währungsunabhängig in Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Geldmarktinstrumente investieren.

4) In die unter Ziffern 1) und 2) oben aufgeführten Anlageklassen kann der Subfonds auch indirekt über OGAW und OGA im Sinne Buchstabe e) von Ziffer 1) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ investieren (nachfolgend die „Zielfonds“).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen in Ziffer 5) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ kann der Subfonds bis zu 49% seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien der Zielfonds anlegen, wobei die in untenstehender Ziffer 5) genannten Investitionen in Zielfonds in diese Anlagegrenze einbezogen werden. Sämtliche weitere Bestimmungen von Ziffer 5) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ gelten unverändert auch für diesen Subfonds. Der Subfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in einem einzelnen Zielfonds anlegen, wobei jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds als eigenständiger Emittent gilt, solange der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten (Gestaltung als Sondervermögen) gewahrt bleibt. Der Subfonds darf höchstens 30% seines Nettovermögens in Anteile/Aktien von OGA anlegen, die nicht als OGAW gelten.

5) Der Subfonds darf ferner bis zu 15% seines Nettovermögens in alternative Anlagen anlegen. In Übereinstimmung mit den Bedingungen von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ erfolgt dies indirekt durch Verwendung eines oder mehrerer der oben aufgelisteten Instrumente. Im Rahmen der alternativen Anlagekategorie ist eine Ausrichtung auf Rohstoffe (einschließlich der einzelnen Rohstoffkategorien), Edelmetalle, natürliche Ressourcen, Hedgefonds, sowie auf Kombinationen dieser Unterkategorien zulässig. Etwaige Anlagen in

Asset-Backed Securities („ABS“) und Mortgage-Backed Securities („MBS“) werden in die im ersten Satz dieser Ziffer 5) genannten Anlagegrenzen einbezogen. Diese ABS und MBS müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Subfonds über ein Mindestrating von „BBB-“ (S&P) oder „Baa3“ (Moody's) verfügen.

Im Rahmen der in dieser Ziffer 5) genannten Anlagegrenzen darf der Subfonds ferner indirekt in ein Portfolio von Forderungsinstrumenten, die mit einem Versicherungsereignis verbunden sind („Insurance Linked Securities“, „ILS“ bzw. „Cat Bonds“), Private Equity, Senior Loan und bedingten Pflichtwandelanleihen („Contingent Convertible Bonds“ bzw. „CoCos“) investieren. Die Anlage erfolgt indirekt, d.h. entweder über offene Zielfonds im Sinne von Ziffer 5) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ oder über geschlossene Fonds, die als Wertpapiere im Sinne von Ziffer 1) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ gelten und die Voraussetzungen des Artikels 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen. Der Anteil an Zielfonds, die CoCos investieren, ist auf 10% des Nettovermögens des Subfonds begrenzt. Die Investitionen in Zielfonds nach dieser Ziffer 5) werden in die Anlagegrenze für Investitionen in Anteile oder Aktien eines Zielfonds nach Ziffer 4) einbezogen.

6) Darüber hinaus ist es dem Subfonds gestattet, bis zu 30% seines Nettovermögens indirekt über Zielfonds und/oder über die vorstehend unter Ziffer 1) genannten geschlossenen Real Estate Investment Trusts (REIT) in Immobilien zu investieren, wobei der Anteil an Zielfonds, die ein Exposure zu außerhalb der Schweiz gelegenen Immobilien bieten, auf 10% des Nettovermögens des Subfonds begrenzt ist.

7) Je nach Anlageallokation kann der Subfonds bis zu 70% seines Nettovermögens in Schwellenländern/Entwicklungsmärkte anlegen. Schwellenländer/Entwicklungsländer sind Länder, welche durch die Weltbank nicht als „high-income economy“ klassifiziert wird.

8) Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte auf die oben genannten Anlagekategorien sowie auf die Zinsprodukte (Zertifikate) investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beinhalten, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf die in Ziffer 1) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ aufgeführten Anlageinstrumente basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Basiswerte ausreichend diversifiziert sein.

9) Das Fremdwährungsexposure des Subfonds ist auf 30% seines Nettovermögens begrenzt.

10) Unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ darf der Subfonds Derivate im Sinne des Buchstabens g) von Ziffer 1) des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“ im Hinblick auf die effiziente Verwaltung der Portfolios, zu Absicherungs- wie auch zu Anlagezwecken einsetzen. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettovermögenswert des betroffenen Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Derivate, welche zur anteiligen oder vollständigen Absicherung von Portfoliopositionen gegen Änderungen des Marktrisikos getätigt werden, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Diese Möglichkeit ist ausschließlich den Fällen vorbehalten, in denen ein offensichtlicher und zweifelsfreier Verminderungseffekt des Risikos festgehalten werden kann. Das Risk Management der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung

dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Rundschreibens der CSSF 11/512.

#### **Besondere Risikofaktoren**

**Neben den unter Kapitel 8 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen die angestrebte Rendite schmälern können.**

#### Anlagen in Zielfonds

Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass Anlagen in Zielfonds im Allgemeinen sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf der Ebene der betreffenden Zielfonds Kosten verursachen. Schwankungen der Devisenkurse, Devisengeschäfte, steuerliche Vorschriften (einschließlich der Erhebung von Verrechnungssteuern aller Art) sowie sämtliche weiteren wirtschaftlichen oder politischen Einflüsse oder Veränderungen in Ländern, in denen die Zielfonds anlegen, sowie die bereits genannten Risiken im Zusammenhang mit Engagements in Schwellenländern können den Wert der Anteile oder Aktien der einzelnen Zielfonds zusätzlich beeinflussen.

Anleger sollten sich zudem der Tatsache bewusst sein, dass die Anlagen der Zielfonds möglicherweise unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Die Anlage des Fondsvermögens der jeweiligen Subfonds in Anteilen oder Aktien von Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien mit Beschränkungen verbunden ist, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

#### Anlagen in ABS und MBS

Des Weiteren werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass es sich bei Anlagen in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) um Schuldtitel handelt, die von einem sog. Special Purpose Vehicle (SPV) zum Zwecke der Refinanzierung begeben werden. Die zur Bedienung der ABS und MBS erforderlichen Zahlungsflüsse (Coupon, Amortisierung sowie etwaig vorzeitige Rückzahlungen des Nominalbetrages) stammen von einem Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven). Dieser Pool dient gleichzeitig als Besicherung für diese Schuldtitel. Im Vergleich zu den optionsfreien Obligationen (sog. „straight Bonds“) weisen die ABS und MBS besondere Risiken auf. Diese resultieren sich zum einen aus der amortisierenden Natur dieser Schuldtitel und zum anderen aus den vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten, die in die Aktiven, die in ihrer Gesamtheit die Pools bilden, vorgesehen sind (z.B. vorzeitige Kündigung der Hypothek bei MBS). Dieses Wiederanlagerisiko (sog. „reinvestment risk“) besteht dann, wenn der auf dem Markt zum fraglichen Zeitpunkt angebotene Zinssatz unter dem aufgrund der ABS bzw. MBS zu zahlenden Coupon liegt, so dass das aus der vorzeitigen Rückzahlung des Nominalbetrages geflossene Kapital nur zu einem geringeren Zinssatz wiederangelegt werden kann. Weitere Risiken ergeben sich daraus, dass aufgrund der oben beschriebenen vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten Unsicherheiten über die künftigen Zahlungsflüsse aus ABS bzw. MBS bestehen.

#### Fremdwährungsrisiko

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Basiswährung des Subfonds der Schweizer Franken ist. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft die Engagements des Subfonds in anderen Währungen absichern kann, besteht bei jeder solchen Position das Risiko einer nicht vollständigen oder nicht erfolgreichen Absicherung. Zudem besteht das Risiko, dass der Nettovermögenswert des Subfonds aufgrund eines Wertverlusts von anderen Währungen gegenüber dem Schweizer Franken sinkt. Will die Verwaltungsgesellschaft eine Position in einer Fremdwährung vollständig oder teilweise absichern, kann der Absicherungsprozess aufgrund von Marktbewegungen zeitweise zu kleinen verbleibenden Währungsengagements führen.

#### Schwellenlandrisiken

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen

Wertpapieren, die von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Diese höhere Rendite sollte jedoch als Vergütung für das durch den Anleger eingegangene größere Risiko verstanden werden. Weitere Angaben zu den Risiken aus Anlagen in Schwellenländern finden sich in Kapitel 8 „Risikofaktoren“.

#### Anlagen in Cat Bonds

Insurance-Linked Securities sind Wertschriften, deren Coupon- beziehungsweise Rückzahlung vom Eintreten von Versicherungsereignissen (bspw. Naturkatastrophen, Explosions- und Feuerkatastrophen, Luftfahrtskatastrophen oder ähnliche seltene Versicherungsereignisse) abhängt. Ein Versicherungsereignis kann als ein Ereignis umschrieben werden, das zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Weise eintritt und Versicherungszahlungen auslöst.

Auch indirekte Investitionen in Cat Bonds sind spezifischen Risiken unterworfen, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt werden sollen:

#### *i) Ereignisrisiko*

Bei ILS ist das Ereignisrisiko das wichtigste Merkmal. Dies im Gegensatz zu klassischen Obligationen, deren Risiken hauptsächlich von der Kreditqualität des Schuldners abhängig sind. Tritt ein Versicherungsereignis ein und werden die definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert einer Einzelanlage bis hin zum Totalausfall. Das Ereignisrisiko besteht im Eintritt eines Versicherungsereignisses, welches eine festgelegte Schadenshöhe der Versicherungsbranche oder eines Versicherungsnehmers überschreitet.

#### *ii) Durations-Risiko*

Insurance-Linked Securities sind Wertschriften mit variablem Zinssatz, das heißt der Zinssatz wird periodisch dem aktuellen Geldmarktsatz angepasst. Dies hat zur Folge, dass das Durations-Risiko gering ist.

#### *iii) Modellrisiko*

Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von Insurance-Linked Securities basieren auf Risikomodellen. Diese werden zwar laufend weiterentwickelt, stellen aber trotzdem nur ein Abbild der Realität dar. Diese Modelle sind mit Unsicherheiten und Fehlern behaftet. Als Folge davon können Ereignisrisiken massiv unter- oder überschätzt werden.

#### Indirekte Anlagen in Private Equity

Zusätzlich zu den in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Private Equity sollten Anleger nachfolgende Risikohinweise beachten:

#### *i) Allgemeine Risiken von Vermögensanlagen in Private Equity*

Gesellschaften, welche im Bereich Private Equity tätig sind, können ihrerseits Anteile oder Wertpapiere emittieren, welche überwiegend börsennotiert sein können und somit für das jeweilige Subfondsvermögen erworben werden dürfen. Diese Gesellschaften investieren jedoch oftmals direkt oder indirekt in Vermögenswerte, die in der Regel weder an einer Börse amtlich notiert sind, noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Die indirekten Vermögensanlagen des Subfonds über im Private Equity Bereich tätige Gesellschaften in Zielgesellschaften weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei konventionellen Wertpapieranlagen in Aktien oder Rentenpapiere notierter Gesellschaften nicht in gleicher Weise bestehen. Die Vermögensanlage der im Bereich Private Equity tätigen Gesellschaften erfolgt vielfach in Zielgesellschaften, die erst kurze Zeit bestehen, deren Management noch über vergleichsweise geringe Erfahrung verfügt, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer angespannten Finanzlage befinden, die einen unterdurchschnittlichen Organisationsgrad aufweisen oder denen Umstrukturierungen bevorstehen etc.

#### Anlagen in Contingent Convertible Anleihen

Im Hinblick auf mögliche indirekte Anlagen des Subfonds in CoCo Anleihen gilt es zu beachten, dass Investitionen in CoCo Anleihen hohe Renditechancen bieten, jedoch mit entsprechend hohen Risiken

verbunden sind. Das Auslöseereignis bei CoCo Anleihen (sog. „trigger event“) wird in der Regel eintreten, sofern eine bestimmte regulatorische Eigenkapitalschwelle (z.B. das sogenannte „Tier One“) der emittierenden Bank unterschritten wird. In diesem Fall wird die ursprünglich als Schuldverschreibung bzw. Anleihe begebene CoCo Anleihe automatisch in Eigenkapital umgetauscht oder vollständig abgeschrieben, ohne dass zuvor der Inhaber der CoCo Anleihe konsultiert wurde. Die CoCo Anleihen innewohnenden Risiken bestehen insbesondere (i) in einer Verschlechterung des Kernkapitals (Tier One) der die jeweilige CoCo Anleihe ausgebenden Bank, dessen Entwicklung von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird und schwer vorherzusagen ist, (ii) der Tatsache, dass die Anleihe in eine Aktie umgetauscht oder vollständig abgeschrieben wird, deren Rückzahlung der Rückzahlung an die Gläubiger der emittierenden Bank untergeordnet ist, (iii) dem Eintritt des Auslöseereignisses und dem Teil- oder Totalverlusts des Investments und (iv) der Möglichkeit des Emittenten, Kuponzahlungen zeitweise oder dauerhaft auszusetzen. Es ist grundsätzlich nicht garantiert, dass die investierte Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgezahlt wird.

#### Indirekte Anlagen in Hedge-Fonds

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind. Hedge-Fonds und ihre Strategien zeichnen sich gegenüber traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass ihre Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierungen und von Derivaten eine Hebelwirkung (so genannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann. Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die mit diesen Mitteln verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien für die eingesetzten derivativen Instrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen. Die meisten Hedge-Fonds werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbarer Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

#### Indirekte Anlagen in Senior Loans

Eine Investition in Senior Loans ist mit gewissen Risiken verbunden. Obwohl Senior Loans grundsätzlich besonders besichert werden, besteht keine Garantie dafür, dass die Verwertung solcher Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers im Falle eines Ausfalls des Darlehensnehmers genügt oder dass diese Sicherheiten unter solchen Umständen leicht verwertet werden können. Im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers könnte es zu Verzögerungen oder Einschränkungen in Bezug auf die Vorteile solcher Sicherheiten eines Senior Loans kommen.

#### Profil eines typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die ein langfristiges Kapitalwachstum erzielen und gleichzeitig in ein international diversifiziertes Portfolio aus Anteilen von Organismen zur gemeinsamen Anlage sowie aus Aktien, Obligationen und alternativen Anlageklassen, wie in dem vorangehenden Abschnitt „Anlagepolitik“ näher beschrieben ist, investieren wollen.

#### Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial dieser Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

#### Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der Schweizer Franken.

#### Aktienklassen

Derzeit werden Aktien der Klassen „B“, „B2“, „D“, „E (CHF)“ und „E (EUR)“ ausgegeben. Bei den Aktien der Klassen „B“, „B2“, „D“, „E (CHF)“

und „E (EUR)“ handelt es sich um thesaurierende Aktien, die ausschließlich in unsertifizierter Form erhältlich sind. In den Aktienklassen „B“, „B2“, „D“, „E (CHF)“ ist der Schweizer Franken, für Aktien der Klasse „E (EUR)“ der Euro die Ausgabewährung. Aktien der Klasse „D“ unterliegen den unten aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühr; es wird keine aus der Verwaltungsgebühr zu zahlende Anlageverwaltergebühr erhoben. Aktien der Klasse „E (CHF)“ und „E (EUR)“ unterliegen der unten aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühr und den Mindestanlageanforderungen.

#### Erstzeichnung und Mindestbestandanforderung

Bei Erstzeichnung von Aktien der Klasse „E (CHF)“ und „E (EUR)“ sind mindestens CHF 100'000 bzw. EUR 5.000.000 zu zeichnen. Bei der Erstzeichnung von Aktien der Klasse „D“ sowie bei Halten dieser Aktien muss ein Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrag mit dem Anlageverwalter unterzeichnet worden sein.

#### Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmespesen

Die maximalen Ausgabespesen für Aktien der Klasse „B“ und „B2“ belaufen sich auf 5%. Die maximalen Ausgabespesen für Aktien der Klasse „E (CHF)“ belaufen sich auf 2% und für die Klassen „E (EUR)“ und „D“ auf 1%. Es werden keine Rücknahmespesen erhoben. Für Aktien aller Klassen werden Umtauschspesen in Höhe von maximal 0,5% erhoben. Zusätzlich werden bestimmte andere Spesen, Gebühren und Kosten aus den Vermögenswerten des Subfonds beglichen. Weitere Angaben finden sich in Kapitel 10 „Kosten und Steuern“.

#### Zeichnung von Aktien

Aktien können an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds zuzüglich der anfallenden Ausgabespesen und etwaiger Steuern bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle gezeichnet werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Kapitel 5 (ii) „Zeichnung von Aktien“ müssen die schriftlichen Zeichnungsanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor der cut-off time einen Bankgeschäftstag vor dem maßgeblichen Bewertungstag eingegangen sein. Cut-off time ist 14.00 Uhr (Mitteluropäischer Zeit). Nach dieser cut-off time eingegangene Zeichnungsanträge werden am nächstfolgenden Bewertungstag berücksichtigt. Es können frühere cut-off times für an Vertriebsstellen gerichtete Zeichnungsanträge gelten. Den Anlegern wird empfohlen, ihre Vertriebsstelle zu kontaktieren, um die jeweils geltende cut-off time herauszufinden.

Zahlungen auf das Konto der Depotbank sind innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag vorzunehmen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgelegt wurde.

#### Rücknahme von Aktien

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Kapitel 5 (iii) „Rücknahme von Aktien“ können Rücknahmeanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden und müssen vor der cut-off time einen Bankgeschäftstag vor dem maßgeblichen Bewertungstag, an dem der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds berechnet wird, bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingegangen sein. Cut-off time ist 14.00 Uhr (Mitteluropäischer Zeit). Nach dieser cut-off time eingegangene Rücknahmeanträge werden am nächstfolgenden Bewertungstag berücksichtigt. Es können frühere cut-off times für an Vertriebsstellen gerichtete Zeichnungsanträge gelten. Den Anlegern wird empfohlen, ihre Vertriebsstelle zu kontaktieren, um die jeweils geltende cut-off time herauszufinden.

Zahlungen sind innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag vorzunehmen, an dem der Rücknahmepreis der Aktien festgelegt wurde.

**Umtausch von Aktien**

Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel 5 „Beteiligung an Globalance“ und vorausgesetzt, dass die Anforderungen für die Klasse, in welche die Aktien umgewandelt werden sollen, eingehalten werden, besteht für die Anleger die Möglichkeit an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse des Subfonds alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien derselben Klasse eines anderen Subfonds oder in Aktien einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Subfonds umzutauschen, welche zu diesem Zeitpunkt angeboten werden, durch Mitteilung an die Zentrale Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle in der Art und Weise wie unter Kapitel 5 (iii) „Rücknahme von Aktien“ sowie wie im vorangegangenen Abschnitt dargestellt. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren unter Kapitel 5 (iii) „Rücknahme von Aktien“ gelten auch für den Umtausch von Aktien.

Der Umtausch von Aktien kann nur an einem Bankgeschäftstag des Subfonds durchgeführt werden, wenn der Nettovermögenswert der beiden entsprechenden Aktienklassen berechnet wird.

Sollte das Ergebnis eines Umtauschantrages die Anzahl der gezeichneten Aktien oder der gesamte Nettovermögenswert unter die Mindestbestandsanforderungen fallen, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär den betreffenden Umtauschantrag als Antrag auf Umwandlung aller durch den Aktionär gezeichneten Aktien, behandeln.

Sollten Aktien einer Währung in Aktien einer anderen Währung getauscht werden, werden die anfallenden Devisen- und Umwandlungsgebühren berücksichtigt und abgezogen.

**Berechnung des Nettovermögenswerts**

Der Nettovermögenswert des Subfonds wird an jedem Bankgeschäftstag berechnet. Als Bankgeschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise ganztags geöffnet sind.

**Verwaltungsgebühr**

Die maximale jährlich fällige Verwaltungsgebühr der Aktienklassen „B“, „B2“, „D“, „E (EUR)“ und „E (CHF)“ wird monatlich auf dem durchschnittlichen Gesamtvermögenswert der betreffenden Aktienklasse erhoben und beläuft sich auf 2,0% p.a. für Aktien der Klassen „B“ und „B2“, 1,0% p.a. für Aktien der Klasse „E (CHF)“ und 0,8% p.a. für Aktien der Klassen „E (EUR)“ und „D“. Für Aktien der Klasse „D“ wird keine aus der Verwaltungsgebühr zu zahlende Anlageverwaltergebühr erhoben. Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

**Depotbankgebühr**

Die Depotbank ist berechtigt, eine jährliche Depotbankgebühr für ihre Dienstleistungen zu erheben, die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf (i) bis zu 0,05 % p.a. (zuzüglich anfallender Steuern) sowie (ii) einen variablen Betrag (zuzüglich etwaig anfallender Steuern), der abhängig von der tatsächlichen Anzahl der Transaktionen ist, beläuft.

**Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds**

Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Subfonds wird dem Vermögen des Subfonds indirekt eine Verwaltungsgebühr für die in ihm enthaltenen Zielfonds belastet.

In Abweichung von den Bestimmungen in Ziffer 5 des Kapitels 6 „Anlagebegrenzungen“, kann die Verwaltungsgesellschaft auch für Anlagen in Zielfonds Verwaltungsgebühren erheben, obwohl es sich bei diesen Fonds um verbundene Fonds im Sinne der genannten Bestimmung handelt.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und der Zielfonds darf 5,00% p. a. nicht übersteigen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds, dieselben Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den Zielfonds anfallen.

**Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Globalance Bank AG, Gartenstrasse 16, CH-8002 Zürich als Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Ausübung ihrer Pflichten ernannt.

**Vertriebsstelle**

Ferner wurde die Globalance Bank AG, Gartenstrasse 16, CH-8002-Zürich als globale Vertriebsstelle des Subfonds von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt.